

BUNDESAKADEMIE FÜR MUSIKALISCHE JUGENDBILDUNG

Rolf Fritsch

Zusammenarbeit von Musikschulen und Musikvereinen

Dokumentation



Schriftenreihe der Bundesakademie

8'90

BUNDESAKADEMIE FÜR MUSIKALISCHE JUGENDBILDUNG

Rolf Fritsch

Zusammenarbeit von Musikschulen und Musikvereinen

Dokumentation

ZUSAMMENARBEIT VON MUSIKSCHULEN UND MUSIKVEREINEN

Materialsammlung

	Vorwort	I
	Anmerkungen zu den Materialien	II
1	Vereinbarungen und Vorüberlegungen	
1.1	Rahmenvereinbarungen VdM - Laienmusikverbände	1
1.2	Ergebnisprotokoll AT "Schulen-Musikschulen-Musikvereine" Donaueschingen 1987	4
1.3	Zusammenarbeit der Musikschulen und -vereine in Baden-Württemberg	
1.3.1	Vereinbarung	5
1.3.2	Zusatzprotokoll	8
1.4	Auszug aus dem Ergänzungsplan "Musisch-Kulturelle Bildung" zum Bildungsgesamtplan (1977)	9
2	Beispiele funktionierender Kooperationen / Vereinbarungen	
2.1	Bergisch-Gladbach	13
2.2	Stolberg	18
2.3	Trier-Saarburg	19
2.4	Püttlingen	23
2.5	St. Wendel	26
2.6	Karlsruhe	28
2.7	Bonn	31
3	Umfrage "Zusammenarbeit Musikschule - Laienmusikvereine"	
3.1.1	Anschreiben	33
3.1.2	Fragebogen	34
3.2.1	Rücklauf	36
3.2.2	Grundauszählung	37
3.2.3	Verteilung nach Bundesländern	39
3.2.4	nicht standardisierte Antworten	40
4	Unterrichtspläne der Dachverbände	
4.1	Verband deutscher Musikschulen	
4.1.1	Strukturplan	44
4.1.2	Lehrplan "Trompete" (als Beispiel)	45
4.2	Laienmusikverbände	
4.2.1	Systematik der Aus- und Fortbildung	51
4.2.2	Stoffpläne der D-Lehrgänge	52

ZUSAMMENARBEIT VON MUSIKSCHULEN UND MUSIKVEREINEN

V o r w o r t

Musikschulen und Musikvereine geraten zunehmend in eine Konkurrenzsituation. Die Ursachen dürften vorwiegend in zwei Entwicklungen liegen: Zum einen richtet sich das gemeinsame Angebot an eine immer kleiner werdende Anzahl von Kindern, zum anderen weiteten die Musikschulen in den letzten Jahren über Zweigstellen ihr Angebot gerade in den ländlichen Bereichen aus, in dem Musikvereine und Chöre - abgesehen von wenigen Privatmusikerziehern - die einzigen Träger des Musiklebens und auch des Musikunterrichts waren.

Auf überregionaler Ebene hat man dieses Problem seit langem erkannt und versucht, durch Positionspapiere und Kooperationsvereinbarungen den jeweiligen Untergliederungen den Weg zu einer gemeinsamen Arbeit zu ebnen. Die Bundesakademie veranstaltete im November 1988 eine gemeinsame Arbeitstagung, zu der die erste Auflage dieser Materialsammlung zusammengestellt wurde. Die Anregungen dieser Arbeitstagung flossen in die hier vorliegende überarbeitete Auflage ein, die mit der Vorstellung der Grundlagenpapiere und bereits erfolgreich arbeitender Kooperationen diese Bemühungen weiter anregen und fördern möchte. Auf den folgenden Seiten werden die zusammengetragenen Dokumente und ihre Bedeutung für das Thema kurz vorgestellt.

Bei den Vorarbeiten zu der obengenannten Arbeitstagung und dieser Dokumentation zeigte sich, daß abseits der offiziellen Stellungnahmen auf beiden Seiten ein gerütteltes Maß an Vorurteilen und Berührungängsten vorhanden war. Die beste Möglichkeit zur Beseitigung derartiger scheinbarer Gegensätze dürfte wohl im gemeinsamen Nachdenken und Handeln bestehen. Aus diesem Grund stellte ich die bereits bekannten oder neu erfahrenen Vorurteile gegenüber, um sie zu Beginn der genannten Arbeitstagung mit den "Parteien" gemeinsam zu diskutieren und - wenn möglich - zu beseitigen:

Vor-"urteile" zur gemeinsamen (?) Arbeit

MUSIKSCHULE - MUSIKVEREIN

Profis	Laien
Qualität	Dilettantismus
hoher Anspruch	geringer Anspruch
Kunst(musik)	Volksmusik.
"feudale" Instrumente	Volksinstrumente
pädagogische Arbeit	geselliges Musizieren
Leistung	Erlebnis
Kultur	Tradition
Subvention	Eigenleistung
Stadt	Land
"großbürgerlich"	"kleinbürgerlich"

Nachdem die Teilnehmer ihre Position mehr oder weniger exakt wiedererkannten, kam auf dieser Basis tatsächlich ein fruchtbares Gespräch zustande, dessen Wirkung - wie die Wirkung aller bisherigen Bemühungen - allerdings nicht überschätzt werden sollte: Als die gleiche Gegenüberstellung vor einigen Wochen auf unbekanntem Wege fälschlicherweise als "Positionspapier des VdM" wieder auftauchte, löste sie bei den Verbänden einige Aufregung aus.

Bei genauer Betrachtung der Gegenüberstellung werden sich viele der Positionen und Zuweisungen, die scheinbar diskriminierend sind, sich als durchaus positiv besetzt erweisen:

- Die Arbeitsergebnisse eines "Profis" müssen mit anderem Maßstab gemessen werden als die eines Laienmusikers, sie sind aber nicht von sich aus wertvoller.
- Der Unterricht an Musikschulen wird von dafür ausgebildeten Fachlehrern erteilt - die Schüler sind aber ebensolche "Laienmusiker" wie die jugendlichen Spieler und Sänger in Musikvereinen und Laienchören.
- Solange Volksmusik nicht zur volkstümelnden Geräuschkulisse degeneriert, unterscheidet sie sich durch Brauchtumsbindung, soziale Akzeptanz, Tradition und Tradierung, nicht aber durch einen geringeren Rang auf einer Werteskala.
- In der Programmatik der Musikschulen hat das *gemeinsame Musizieren* einen großen Stellenwert, ebenso das *Erlebnislernen* in der allgemeinen Pädagogik. Beide Aspekte sind wesentliche Bestandteile in der Arbeit der Laienmusikvereinigungen.
- Der von Fachlehrern erteilte Unterricht ist zwangsläufig teurer; er wird von den Ländern und Gemeinden subventioniert. Wenn er mit dem Unterricht in den Laienorchestern und -chören verglichen wird, muß man neben den üblichen Qualitäts- und Anspruchsvergleichen auch den ehrenamtlichen/nebenberuflichen Unterricht als wichtige sozial- und kulturpolitische Eigenleistung würdigen.
- Ein Großteil (über 85 %) der Laienorchester und -chöre sind in Gemeinden mit weniger als 2.000 Einwohnern tätig. In diesen Bereichen könnte eine Musikschule bestenfalls eine Zweigstelle einrichten, ein eigenständiges Institut könnte sich wirtschaftlich nicht halten. Laienmusikvereinigungen leisten hier einen eigenständigen kulturellen Beitrag besonders im ländlichen Raum.

Zwischen den einzelnen Institutionen und ihren Zuweisungen dürfte also kaum eine starre Grenze verlaufen, es wird vielmehr ein lebhaftes Polaritätsprofil sein, das von Ort zu Ort verschieden ausfallen dürfte.

Der Zweck der Gegenüberstellung und dieser Dokumentation wäre erfüllt, wenn Musikschulen und Musikvereine da, wo es noch nicht geschehen ist, das Gespräch aufnehmen, das Potential und die Fähigkeiten der anderen Seite akzeptieren und nutzen lernen und die Gemeinsamkeiten über die Unterschiede stellen würden.

Januar 1990

Rolf Fritsch

ZUSAMMENARBEIT VON MUSIKSCHULEN UND MUSIKVEREINEN

Anmerkungen zu den Materialien

zu 1 Vereinbarungen und Vorüberlegungen

zum Thema der Dokumentation sind unter diesem Punkt zusammengefaßt. Im Jahre 1975 schloß der Verband deutscher Musikschulen mit einigen Verbänden der Laienmusik

zu 1.1 Rahmenvereinbarungen

mit dem Ziel, durch Vorgaben der Dachverbände die Zusammenarbeit der jeweiligen Untergliederungen zu fördern. Ein Ziel dieser Dokumentation ist, an diese Rahmenvereinbarungen zu erinnern, ihre Wirkung zu überprüfen und ggf. eine Neufassung anzuregen.

Im November 1987 veranstaltete die Staatl. Akademie für Lehrerfortbildung Donaueschingen eine Arbeitstagung

zu 1.2 "Zusammenarbeit von Schulmusik, Musikschulen und Musikvereinen"

Das Protokoll faßt die Ergebnisse der Arbeitsgruppe *Musikschulen - Musikvereine* zusammen.

Der Blasmusikverband Baden-Württemberg, der Bund Deutscher Blasmusikverbände und der Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs trafen 1989 eine

zu 1.3 Vereinbarung zur Zusammenarbeit.

In die Materialsammlung aufgenommen wurde auch ein Auszug aus dem

zu 1.4 Ergänzungsplan Musisch-Kulturelle Bildung

zum Bildungsgesamtplan, dessen Vorschläge aus dem Jahre 1977 teilweise immer noch aktuell sein dürften.

Modellcharakter haben die

zu 2 **Beispiele funktionierender Kooperationen / Vereinbarungen**

Die umfassendste Erfahrung in Zusammenarbeit von Musikschulen und -vereinen wurde wahrscheinlich in

zu 2.1 **Bergisch-Gladbach**

gesammelt; die Dokumentation des "Stadtverbandes musikausübender Vereine" beschreibt ausführlich die Bemühungen der Verwaltung und interessierter Bürger am Zustandekommen dieser Vereinbarung. Die Bestellung eines hauptamtlichen Koordinators für diesen Arbeitsbereich zeigt das besondere Engagement der Stadt. Das Ergebnis der Arbeit ist in der Satzung des Stadtverbandes zusammengefaßt.

Das Bergisch-Gladbacher "Modell" wurde in

zu 2.2 **Stolberg**

übernommen, wo sich die musiktreibenden Institutionen gleichfalls zusammenschlossen; eine Einzelvereinbarung ist der Vertrag über die Zusammenarbeit der Jugendmusikschule und der Sing- und Spielgemeinschaft.

Die Nachwuchsausbildung der Laienmusikvereine eines ganzen Landkreises wurde der

zu 2.3 **KMS Trier-Saarburg**

zugewiesen; diese Institutionalisierung erschloß der Musikschule ein neues, weites Aufgabenfeld und kann inzwischen beachtliche Ergebnisse vorweisen. Ähnliches gilt für die

zu 2.4 **MS Püttlingen** und die

zu 2.5 **KMS St. Wendel**

Die Bläserjugend im

zu 2.6 **Blasmusikverband Karlsruhe**

gab einen Werbeprospekt heraus, in dem auch auf die in der Region tätigen Musikschulen und ihren Anteil an der gemeinsamen Arbeit hingewiesen wurde. Der Prospekt könnte ein Modell für die Ankündigung einer gemeinsamen, arbeitsteiligen Ausbildung sein.

Die gemeinsame Nutzung von Musikschulräumen und -einrichtungen ist wohl die häufigste Form der bisher praktizierten Zusammenarbeit; eine entsprechende vertragliche Regelung der

zu 2.7 **MS der Stadt Bonn**

mit Rock-, Pop- und Jazzgruppen soll die rechtlichen Aspekte dieser Kooperation verdeutlichen.

Die "Kontaktstelle Weiterbildung", ein an der Bundesakademie von 1985-1988 durchgeführter Modellversuch des Wissenschaftsministeriums, hat im Rahmen ihrer Arbeit eine

zu 3 **Umfrage "Zusammenarbeit Musikschule - Laienmusikvereine"**

durchgeführt, deren Ergebnisse gleichfalls Grundlagen für die Überlegungen zur künftigen Zusammenarbeit liefern können. Die

zu 3.2.2 **Grundauszählung und die**

zu 3.2.3 **Verteilung nach Bundesländern**

dokumentieren bereits die weite Verbreitung unterschiedlicher Kooperationsformen; daneben können die

zu 3.2.4 **nicht standardisierten Antworten,**

die also von Bearbeitern der Fragebögen frei formuliert wurden, weitere Anregungen zur Übernahme oder Abwandlung von vereinzelt bereits erfolgreich praktizierten Ansätzen geben.

Zur gegenseitigen Information wurden abschließend die

zu 4 **Unterrichtspläne der Dachverbände**

in die Dokumentation aufgenommen:

zu 4.1.1 **der Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen**

zeigt den Aufbau einer Musikschule und die Organisation der Ausbildung,

zu 4.1.2 **der Lehrplan "Trompete"**

soll ein Beispiel sein für die über 25 Lehrpläne des VdM, die Lehrern und Schülern gleichermaßen als Orientierungshilfe und Maßstab dienen.

zu 4.2.1 **Die Systematik der Aus- und Fortbildung in den Verbänden des Laienmusizierens**

zeigt analog zum Strukturplan des VdM den Ausbildungsgang eines Kindes bzw. Jugendlichen in der Laienmusik bis hin zum (erwachsenen) Ausbilder oder Dirigenten, wobei die für den Laienmusiker höchstmögliche B-Stufe gleichzeitig die Ebene darstellt, auf der die Nebenfach-Fortbildung des Berufsmusikers erfolgt. Die Anforderungen der ersten Stufe zeigen die

zu 4.2.2 **Stoffpläne der D-Lehrgänge.**

Seit 1985 haben sich die Bundesverbände mit ihren Landesverbänden auf diese Systematik geeinigt und in Zusammenarbeit mit der Bundesakademie die Stoffpläne und umfangreiche Arbeitshilfen zu diesen Lehrgängen veröffentlicht

1.1 Rahmenvereinbarungen Verband deutscher Musikschulen - Laienmusikverbände

Verband deutscher Musikschulen e.V.  VdM

Rahmenvereinbarung

wurde getroffen mit den Verbänden:

Deutscher Volksmusikerbund

Bund Deutscher Zupfmusiker

Bund Deutscher Liebhaberorchester

Bund Deutscher Blasmusikverbände

Deutscher Sängerbund

RAHMENVEREINBARUNG

über eine Zusammenarbeit zwischen dem
Verband deutscher Musikschulen e.V.
und dem Deutschen Volksmusikerverbund e.V.

Zur Verwirklichung einer vom Verband deutscher Musikschulen und dem Deutschen Volksmusikerverbund gewünschten Zusammenarbeit wird folgende Rahmenvereinbarung getroffen:

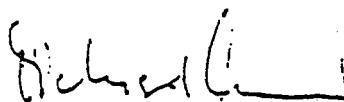
Die Vorstände beider Verbände wirken auf ihre Mitglieder bzw. Mitgliedergruppierungen ein, im Sinne der folgenden Punkte tätig zu werden bzw. sie zu verwirklichen.

1. Herstellung bzw. Vermittlung individueller Kontakte zwischen dem Landesverband des Verbandes deutscher Musikschulen bzw. seines Vorstandes und dem Landesverband des Deutschen Volksmusikerverbundes.
2. Herstellung bzw. Vermittlung individueller Kontakte auf Orts- bzw. Regionalebene zwischen der Musikschule, ihrem Leiter und deren jeweiligen Fachlehrkräften und dem jeweiligen Ensemble des Deutschen Volksmusikerverbundes bzw. seinem musikalischen Leiter und seinem Vorsitzenden.
3. Die jeweilige Musikschule vereinbart mit dem jeweiligen Ensemble eine den örtlichen und regionalen Möglichkeiten und Erfordernissen entsprechende individuelle Zusammenarbeit.
4. Das betroffene Ensemble behält je nach Art und Umfang der vereinbarten Zusammenarbeit seine organisatorische Selbständigkeit und Selbstverwaltung. Es bleibt Mitglied im Deutschen Volksmusikerverbund.
5. Diese Rahmenvereinbarung gilt ab 1. März 1975 und kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit geändert oder im Falle eines nicht zu erzielenden Einvernehmens mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende aufgelöst werden.

11. Februar 1975



(Dr. Bruno Heck)
Bundesminister a.D.
Präsident des Deutschen Volks-
musikerverbund e.V.



(Diethard Wucher)
Vorsitzender des
Verbandes deutscher Musikschulen

Beispiele einer Zusammenarbeit auf örtlicher/regionaler Ebene zwischen Musikschulen und Ensemble

1. Die Musikschule kann folgende Hilfestellung gewähren:
 - a) Bereitstellung von Oberräumen, Hilfestellung bei der Beschaffung.
 - b) Ausleihe von Notenmaterial, Instrumenten und anderem Arbeitsmaterial.
 - c) Empfehlung geeigneter Instrumentalisten zur Mitwirkung im Ensemble.
 - d) Einladung des Ensembles zur Mitwirkung bei Veranstaltungen der Musikschule oder Vermittlung zur Mitwirkung bei anderen Veranstaltungen.
 - e) Konsultierung des Ensembles bei der Heranziehung von künstlerischen und pädagogischen Leitern und Mitarbeitern.
 - f) Sonstige organisatorische und fachliche Beratung.
 - g) Instrumental Ausbildung für Ensemblemitglieder zu den üblichen Bedingungen.

2. Wenn die Musikschule das Ensemble als "Ergänzungsfach" integriert, übernimmt sie folgende Aufgaben und Verpflichtungen:
 - a) Bereitstellung der Oberräume und der dafür notwendigen Kosten.
 - b) Bereitstellung des erforderlichen Notenmaterials.
 - c) Bereitstellung sonstigen Arbeitsmaterials wie Notenständer, Instrumente.
 - d) Honorierung des künstlerischen-pädagogischen Leiters.
 - e) Vermittlung geeigneter Instrumentalisten zur Mitwirkung im Ensemble.
 - f) Übernahme der Instrumental Ausbildung für Ensemblemitglieder zu den üblichen Bedingungen.

3. Das Ensemble übernimmt folgende Aufgaben und Verpflichtungen:
 - a) Kostenlose Mitwirkung bei Veranstaltungen der Musikschule bzw. seines Rechtsträgers.
 - b) Übernahme künstlerischer Aufgaben, die die Musikschule vermittelt.
 - c) Mitwirkende des Ensembles können zu den gleichen Bedingungen wie andere Schüler der Musikschule die Unterrichtsfächer der Musikschule sowie weitere Ergänzungsfächer besuchen.
 - d) Wenn das Ensemble als "Ergänzungsfach" der Musikschule eingegliedert ist, werden die üblichen Gebühren entrichtet.
 - e) Bei Neuverpflichtung eines künstlerischen Leiters für das Ensemble wird die Musikschule konsultiert. Wenn das Ensemble als "Ergänzungsfach" in die Musikschule integriert ist, wird die Neuverpflichtung gemeinsam vorgenommen.
 - f) Aufnahme geeigneter Instrumentalisten auf Vorschlag / auf Wunsch der Musikschule.

1.2 Empfehlungen zur Zusammenarbeit

zwischen Musikschulen und Laienmusikverbänden

*Ergebnisprotokoll einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der einschlägigen Verbände
anl. einer Arbeitstagung der Staatl. Akademie für Lehrerfortbildung Donaueschingen
im November 1987*

- Die Vereine mögen die Instrumentalausbildung an den Musikschulen nutzen.
- Vom Verein entsandte Schüler nehmen in Absprache mit dem Instrumentallehrer an den Vereinseigenen Ensembles teil.
- Fortschritte der Schüler müssen gemeinsam beobachtet werden. Bei überragenden Leistungen darf weder der Lehrer noch das Ensemble hemmend wirken (gegebenenfalls Zuweisung zur Hochschule!)
- Im Vordergrund der Zusammenarbeit muß die Förderung des Kindes stehen.
- Bläserensembles der Musikschulen können an den Jugendkritikspielen der Blasmusikverbände teilnehmen.
- Die Ausbildung der Dirigenten an der Bundesakademie Trossingen wird gemeinsam mit den Blasmusikverbänden und dem VdM durchgeführt.
- Lehrer der Musikschulen sind als musikalische Leiter von Ensembles der Laienmusik erwünscht.
- Weitere Möglichkeiten punktueller Zusammenarbeit:
 - a) gegenseitige Aushilfen
 - b) gemeinsame Konzerte
 - c) Einsatz einzelner Spieler bei Veranstaltungen
 - d) Ausleihen von seltenen Instrumenten (z.B. Pauken)
 - e) gemeinsame Seminare z.B. für Jugendleiter und Musikschullehrer
- Im Interesse einer Zusammenarbeit sollten zumindest gegenseitige Einladungen zu Tagungs-Lehrgängen und Konzerten erfolgen.
- Die Unterrichtsgebühren der Musikschulen sollten derart gestaltet sein, daß sie nicht abschreckend auf Vereine wirken.
- Das Gremium für Zusammenarbeit von Blasmusikverbänden und Musikschulen (Sitz Geschäftsstelle S - Bad Cannstatt) sollte bei schwierigen Situationen vor Ort genutzt werden ("Schlichtungsstelle").
- Mit anderen Laienmusikverbänden sollten ähnliche Gremien gebildet werden.
- Chöre und Musikschulen sollten gemeinsam in der Elterngeneration Verständnis für die Notwendigkeit der Stimmbildung im Kindesalter wecken, auch für die Notwendigkeit finanzieller Aufwendungen.
- Chöre von Musikschulen können Mitglieder in den Sängerbänden sein.

Dr. Eicker (LV bad.-Württ. VdM) GP Scheierle (DSB / SSB)

**1.3 Blasmusikverband Baden-Württemberg (BVBW)
Bund deutscher Blasmusikverbände (BDB)
Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs**

**1.3.1 Vereinbarung über die Zusammenarbeit "Musikschule - Musikverein"
Stuttgart, Oktober 1989**

PRÄAMBEL

Die Zusammenarbeit zwischen Musikschule und Musikverein setzt Verständnis und Achtung für die Arbeit des anderen voraus, dies auch hinsichtlich der musikalischen Zielsetzung der Blasmusikverbände. Es ist deshalb nötig, sich über Aufgaben, Ziele und Arbeit gegenseitig zu informieren. Erfreulicherweise kann festgestellt werden, daß sich das Klima für eine erfolgreiche Zusammenarbeit sehr vorteilhaft entwickelt hat. Inzwischen gibt es im ganzen Land Baden-Württemberg hervorragende Beispiele einer guten Zusammenarbeit.

Am 26. Juli 1985 traf sich zum erstenmal ein Gremium "Zusammenarbeit Musikschule - Musikverein" mit Vertretern des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg (BVBW), des Bundes deutscher Blasmusikverbände (BdB) und des Landesverbandes der Musikschulen Baden-Württembergs. Dieses Gremium hat in mehreren Sitzungen Empfehlungen erarbeitet für die Musikschulen und die Musikvereine:

1. STÄNDIGER DIALOG

- 1.1. Unten: Zwischen Vereinsvorständen und Jugendleitern, Musikschulleitern bzw. ihren Fachbereichsleitern und der Elternvertretung.
- 1.2. In der Mitte: Die Regionalversammlungen der Musikschulen laden zu Themen, die die Bläserarbeit betreffen, die Kreisverbandsvorsitzenden der Blasmusikvereine und die zuständigen Kreisverbandsjugendleiter ein.
- 1.3. Eine Kommission, die sich regelmäßig bis zweimal im Jahr trifft, und die sich mit dem Thema befaßt und auch bei Streitfragen vermittelnd bereitsteht.
- 1.4. Gegenseitige Information erfolgt u. a. über die Verbandsorgane.

2. BLÄSERUNTERRICHT

- 2.1. In jeder Musikschule soll Unterricht für alle Blasinstrumente und für das Schlagzeug angeboten werden, und zwar in Form von Einzelunterricht bzw. Unterricht in kleinen Gruppen (Zweier- oder Dreiergruppen), Ensemblespiel und Zusammenspiel im Blasorchester sollte gleichfalls angeboten werden. Grundlage des Unterrichts sind die Struktur- und Lehrpläne des VdM. Es sollen Fachlehrer mit Hochschulstudium angestellt werden.
- 2.2. Ein flächendeckendes Musikschulnetz ist anzustreben, damit der Bläserunterricht von Fachkräften auch im ländlichen Bereich erteilt werden kann.

3. ENSEMBLEZUGEHÖRIGKEIT

Das Zusammenspiel in einem Ensemble ist Bestandteil des Unterrichts an einer Musikschule. Die Musikvereine wiederum haben ein Interesse daran, daß die von ihnen zur Ausbildung an die Musikschule geschickten Spieler im Ensemble des Vereins mitwirken. Musikschule und Musikverein sollten im Interesse einer guten Ausbildung des Schülers sich darüber besprechen, wie sie die Mitwirkung des Schülers in welchem Ensemble regeln. Dabei ist erfahrungsgemäß zu unterscheiden zwischen Musikvereinen bzw. Stadtkapellen und Musikvereinen auf dem Lande.

- 3.1. Ensemblezugehörigkeit in den Städten
Im städtischen Bereich sollte der Bläserunterricht an einer Musikschule voll genutzt werden. Die Musikschule bietet je nach Leistungsstand des Schülers und je nach Größe der Schule bzw. des Ortes verschiedene Möglichkeiten, im Ensemble bzw. Orchester mitzuwirken. Für das Spiel im Orchester sind das in der Regel folgende Stufen:

- Liederorchester (erstes Zusammenspiel)
- Unter- bzw. Mittelstufenorchester
- Jugendblasorchester (Oberstufe)

Insbesondere das Jugendblasorchester der Musikschule könnte eine enge Verbindung zum "Erwachsenenorchester" suchen, um so rechtzeitig den Übergang vorzubereiten. Die enge Verbindung kann organisatorischer, finanzieller oder pädagogischer Art sein. (Die Mitgliedschaft des Jugendblasorchesters in der Bläserjugend bzw. im Bund deutscher Blasmusikverbände ist eine gute Möglichkeit, in das Laienmusizieren der Verbände hineinzuwachsen).

3.2. Ensemblezugehörigkeit auf dem Lande

- Dort ist die Bindung an den Musikverein des vom Verein zur Musikschule geschickter Blälerschülers erfahrungsgemäß stärker. Deshalb sollten sich Musikschule und Musikverein über die Ensemblezugehörigkeit besprechen.

Dabei sind grundsätzlich drei Möglichkeiten denkbar:

- a) Die Musikschule bietet Ensembles in Form von kleinen Bläsergruppen an und die Blälerschüler wirken entsprechend ihres Ausbildungsstandes dort mit. Ein solches Ensemble wird dem Musikverein nützlich sein.
- b) Der Musikschüler wird zu gegebener Zeit im Ensemblespiel in die Jugendgruppe des Vereins eingebunden. Die Leitung der Jugendgruppe kann eine durch die Bläserbünde ausgebildete Person sein oder eine vom Musikverein engagierte Lehrkraft der Musikschule.
- c) Eine weitere Möglichkeit, auf dem Lande das Zusammenspiel sinnvoll zu erlernen, wäre folgende:
Blälerschüler aus mehreren benachbarten Musikkapellen werden zu einer Bläsergruppe zusammengefaßt. Eine solche Bläsergruppe könnte auch in eine Zusammenarbeit mit der allgemeinbildenden Schule einbezogen werden.

In jedem Fall sind gemeinsame Auftritte von Ensembles der Musikschule, der Musikvereine und der allgemeinbildenden Schule zu empfehlen.

4. ÜBERGANG DES MUSIKSCHÜLERS ZUM MUSIKVEREIN

Musikunterricht ist kein Selbstzweck. Er dient dem Ziel, den jungen Menschen zu befähigen, über sein Schulalter hinaus zu musizieren. Das Ensemble- und Orchestermusizieren einer Musikschule hat deshalb eine dienende Funktion. Auch hier muß zwischen den Städten und den Gemeinden auf dem Lande unterschieden werden.

4.1. Stadt bzw. größere Gemeinde

Der Übergang von der Jugendkapelle bzw. nach dem Jugendblasorchester zur Stadtkapelle erfolgt nach Bedarf und Rücksprache bzw. zwischen

- Dirigenten
- Fachlehrern
- Musikschulleitern
- Schüler
- Eltern
- Vereinsvorstand

Im allgemeinen werden die Jugendlichen mit 16 bis 17 Jahren von der Musikschule zu den Vereinen überwechseln. Dies sollte jedoch nicht zu früh erfolgen, weil sonst folgende Probleme entstehen könnten:

Leistungsüberforderung
Übungszeit zu spät am Abend
Auftritte bei geselligen Veranstaltungen

Zu spät sollte jedoch das Überwechseln auch nicht erfolgen, weil sonst die Eingliederung in den Verein schwierig wird.

In jedem Fall sollte jedoch darauf geachtet werden, daß auch die Spiel- und Leistungsfähigkeit des Jugendblasorchesters erhalten bleibt, weil ein solches Orchester eine nicht zu unterschätzende Vorbildwirkung für Nachwuchsbläser hat. Andererseits soll aber das Niveau der Erwachsenenkapelle so sein, daß es für die jugendlichen Spieler eine Leistungssteigerung ermöglicht.

4.2. Übergang zum Musikverein im ländlichen Bereich

Die Übernahme in die Erwachsenenkapelle erfolgt im ländlichen Bereich meist etwas früher, sofern keine Jugendkapelle besteht.

Die Absprache über den richtigen Zeitpunkt des Übergangs erfolgt ebenfalls zwischen

- Dirigent
- Fachlehrer
- Schüler
- Eltern und
- Vereinsvorstand.

Dabei sind insbesondere fachliche Gesichtspunkte und Leistungsfähigkeit des Schülers zu berücksichtigen.

Werden Schüler schon vor dem Alter von ca. 16 - 17 Jahren im Musikverein dringend benötigt, so ist zu überlegen, ob sie aufgrund ihres Alters und ihrer Leistungsfähigkeit nur bei bestimmten Auftritten mitwirken und ob die Übungszeit für diesen Teil so gelegt werden kann, daß die Probe bis 21.00 Uhr beendet ist.

- 4.3. Der Bläuserschüler sollte den Instrumentalunterricht nicht zu früh beenden. Er hat noch nicht "ausgelernt", wenn er in der Erwachsenenkapelle nach drei Jahren Unterricht mitspielt.

5. WEITERE MÖGLICHKEITEN EINER ZUSAMMENARBEIT

- 5.1. Musikschullehrer wirken als Dozenten im zentralen C-Bereich (Ausbildung der sogenannten Multiplikatoren) der Blasmusikverbände mit. Darüberhinaus sollten sie auch in regionalen Lehrgängen im D-Bereich (Ausbildung am Instrument, solistisches und chorisches Musizieren) vermehrt eingesetzt werden.
- 5.2. Musikschullehrer wirken bei Wertungs- und Kritikspielen als Juroren mit. Grundlage ist die Rahmenordnung der Bundesvereinigung deutscher Blas- und Volksmusikverbände.
- 5.3. Ensembles und Orchester der Musikschulen wirken bei Kritik- und Wertungsspielen der Blasmusikverbände mit. Sie richten sich dabei nach der Kritik- und Wertungsspielordnung dieser Verbände.
- 5.4. Musikschullehrer wirken als Dirigenten oder als Jugendleiter im Musikverein mit.

Bund Deutscher Blasmusikverbände (BDB)

Blasmusikverband Baden-Württemberg (BVBW)

Landesverband der Musikschulen
Baden-Württembergs e.V.

1.3 Blasmusikverband Baden-Württemberg (BVBW) Bund deutscher Blasmusikverbände (BDB) Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs

1.3.2 Zusatzprotokoll

In der Arbeitsgruppe mit Herrn Stockmaier vom BVBW und Herrn Dr. Eicker vom Landesverband der Musikschulen wurden individuelle Ansätze der Zusammenarbeit zwischen Musikschulen und Musikvereinen sowie Einzelprobleme besprochen und beraten. An einem Individualfall konnten Möglichkeiten besonders erörtert werden: Ein anwesender Kollege einer Musikschule unterrichtet Schüler, die in einem Verein mitspielen wollen. Wollen alle Schüler in denselben Verein, bietet sich die Möglichkeit an, daß der Lehrer als Dirigent für die Jugend im Verein mitwirkt. Er kann sich selbst hierzu anbieten oder wird vom Verein dazu gebeten. Stammen die Schüler aus verschiedenen örtlichen Bereichen und wollen somit in verschiedenen Vereinen spielen, bietet sich die Möglichkeit einer Installation einer Jugendkapelle an der Musikschule an, die von mehreren Vereinen gleichzeitig getragen wird. Diese Jugendkapelle könnte auch finanziell von mehreren Vereinen nach Mitgliederanteilen in dieser Jugendkapelle getragen werden. In jedem Falle wäre die Zugehörigkeit des Schülers zum Verein als auch seine qualifizierte Ausbildung im Instrumental- und Ensemblespiel gesichert. Darüber hinaus könnte der Lehrer den Jugendleitern in den Vereinen behilflich sein, in dem er sie in die Probenarbeit miteinbezieht. Somit wäre eine weitere Anbindung an den jeweiligen Verein gegeben.

Weiterhin wurde verschiedene Möglichkeiten des Unterrichtsvertrages erörtert:

1. Der Schüler wendet sich an den Verein.
Dieser schließt einen Unterrichtsvertrag mit einer Musikschule über den Schüler ab. Der Vertragspartner ist der Musikverein gegenüber der Schule. Der Verein hat die Sicherheit einer qualifizierten Ausbildung am Instrument und die gleichzeitige Einbindung des Schülers in den Verein.
2. Der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten schließen einen Ausbildungsvertrag mit der Musikschule direkt (der "normale" Musikschüler). Gleichzeitig wird der Schüler Mitglied im Musikverein. Vorteil: die größere Freiheit des Schülers, Nachteil: die unter Umständen geringere Eingebundenheit in den Verein.
3. Die Musikschule entsendet einen Lehrer in den Musikverein, der dort vor Ort die Ausbildung übernimmt. Bei verschiedenen Instrumenten ggf. mehrere. Die Bezahlung wird vom Musikverein an die Musikschule direkt entrichtet. Vorteil: die direkteste Einbindung in den Verein. Nachteil: wenig Möglichkeit des Lehrerwechsels, stärkere finanzielle Belastung des Vereins.

Die einfachste und für den Musikverein sicherste Form der Zusammenarbeit bei der Ausbildung von Jungmusikern ist wahrscheinlich die erstgenannte.

Es herrschte Konsens darüber, daß die musikalische Früherziehung sowie die musikalische Grundausbildung im Musikverein nicht angebracht ist. Auch Herr Piller war derselben Meinung. Dies gilt jedoch nur, wenn eine Musikschule vor Ort mit einem entsprechenden Angebot vorhanden ist. Gibt es für die entsprechende Altersgruppe kein derartiges Ausbildungsangebot (4 - 6jährige Früherziehung, 6 - 8jährige Grundausbildung), ist es durchaus möglich, daß ein Musikverein diese Aufgabe übernimmt. Hieraus könnte auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Musikschule entstehen.

Den Schulleitern und Bläserlehrern der Musikschulen wird dringend empfohlen, mit den jeweiligen Kreisverbandsvorsitzenden Kontakt aufzunehmen bezüglich der Prüfungen D 1 bis D 3. Die Lehrer sollten über die Leistungsanforderungen des Blasmusikverbandes informiert sein.

Herr Dr. Eicker machte darauf aufmerksam, daß eine Musikschule nicht für einen einzelnen Musikverein Werbung betreiben kann. Da im Einzugsgebiet einer Musikschule fast immer mehrere Musikvereine sowie darüber hinaus Posaunenchor und andere Instrumentalgruppen aktiv sind, könnte die Werbung für einen Verein sehr leicht mißverstanden werden. Es ist jedoch sehr wohl Aufgabe der Musikschule, Verständnis für die Blasmusik zu wecken und Schüler auf die Möglichkeit in einem Verein mitzuwirken, deutliche aufmerksam zu machen. Den Musikvereinen ist gleichzeitig zu empfehlen, durch eine entsprechende Darstellung in der Öffentlichkeit sich als musikalische und gesellschaftliche Heimat mit allen Möglichkeiten der sozialen Einbindung zu präsentieren.

Stuttgart, den 25. Januar 1989/M-k1

1.4 Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung

Die Musikpflege im Laienmusikwesen

aus: *Ergänzungsplan "Musisch-Kulturelle Bildung" zum Bildungsgesamtplan*

"In der Bundesrepublik Deutschland sind rund 500.000 Laienmusiker und rund 1.000.000 Laiensänger in rund 10.000 Blas-, Streich-, Harmonika- und Zupforchestern sowie in 33.000 Chorvereinigungen (Männerchöre, Gemischte Chöre, Frauenchöre, Jugendchöre) zusammengeschlossen.

Ziel der instrumentalen und vokalen Laienmusikgruppen ist die Pflege der Musik und die Selbstverwirklichung in der Gemeinschaft. Dabei erstrecken sich die Aufgaben der Laienmusikpflege auf

- Förderung des vokalen und instrumentalen Musizierens
- die Motivation aller Bevölkerungsgruppen zur Teilnahme am Laienmusizieren
- die Förderung der musikalischen Jugendbildung
- die Leistungssteigerung der musizierenden Gruppen und ihrer Leiter
- die Darbietung alter und neuer Vokal- und Instrumentalmusik in der Öffentlichkeit.

Die Laienmusikpflege erfolgt vor allem in Vereinen. Diese sind in Verbänden zusammengeschlossen. Die regionalen Verbände und die Landesverbände sind grundsätzlich einem Dachverband zugeordnet. Die großen Verbände sind gegliedert in Verbände des instrumentalen Laienmusizierens und Chorverbände. Ein Schwergewicht der Laienmusikpflege liegt im süddeutschen Raum. Dies gilt vor allem für Instrumentalgruppen. Chorvereine sind in der gesamten Bundesrepublik gleichmäßig vertreten.

Zu den überregionalen Verbandszusammenschlüssen gehören:

- Arbeitsgemeinschaft der Volksmusikverbände e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Chorverbände e.V.

Ein weiterer wesentlicher Schwerpunkt der Laienmusikpflege liegt bei den Kirchen. Sie umfaßt die Arbeit der Kantoreien und Kirchenchöre, kirchlichen Instrumentalgruppen und Posaunenchor bis hin zur musikerzieherischen Arbeit mit Behinderten. Obwohl die kirchliche Laienmusikpflege in erster Linie dem Dienst in der Kirche zugeordnet ist, hat sie sich nach Vereins- und Verbandsrecht organisiert.

In der Bundesakademie Trossingen konzentrieren sich der Erfahrungsaustausch, die Fortbildungsbemühungen und sonstigen Aktivitäten der Verbände.

Nachwuchsprobleme quantitativer Art bestehen bei den Laienblasorchestern nicht. Der Anteil der Jugendlichen unter 24 Jahren beträgt insgesamt zwei Drittel der aktiven Mitglieder. Im Bereich des Chorwesens nimmt der Anteil an Kinder- und Jugendchören ständig zu. Wo dennoch Nachwuchs fehlt, liegt dies in der Regel an schlechter Führung eines Vereins durch den Vorstand oder durch den Dirigenten, an unangemessener Literatúrauswahl, an nicht zeitgemäßer geselliger und gesellschaftlicher Betätigung sowie an verfehlten Zielsetzungen. Der aus den letztgenannten Gründen nach dem zweiten Weltkrieg einsetzende Rückgang der Mitgliederzahlen scheint jedoch abgeschlossen; er hat zur Besinnung auf zeitgemäße Aufgaben und zu Leistungssteigerungen geführt.

In allen Bereichen des Laienmusikwesens fehlt es an musikalischen Fachleuten. Die Dirigenten von Liebhaberorchestern, Kirchen- und Posaunenchören, Instrumental- und Chorvereinen üben in der Regel diese Tätigkeit nebenberuflich aus. Die zahlenmäßig weit überwiegenden Dorfkapellen und ländlichen Gesangsvereine werden oft von musikalischen Autodidakten geleitet, die aus den einzelnen Vereinen hervorgegangen sind. Sie arbeiten in der Regel ehrenamtlich gegen geringe Aufwandsentschädigung.

Städtische Musikdirektoren (meist Berufsmusiker oder ehemalige Militärmusiker mit entsprechender Ausbildung und Praxis) leisten vielfach halbtätig in den Gemeinden Verwaltungsarbeit und stehen für die Ausbildung des Musikernachwuchses des Stadtorchesters oder Gesangsvereins sowie für die Jugend- und Erwachsenkapellen halbtätig zur Verfügung. Ähnliches gilt für Werkschöre und Instrumentalensembles von Industrieunternehmen.

Der ehemals häufig anzutreffende Fall, daß Lehrer öffentlicher Schulen in ländlichen und kleinstädtischen Gebieten zugleich als Chor- oder/und Orchesterleiter tätig sind, ist seit dem zweiten Weltkrieg immer seltener anzutreffen. Die Lehrer sind für eine solche nebenberufliche Tätigkeit vielfach nicht ausgebildet, weil Musik heute nicht mehr zu den pflichtföheren ~~gehört~~

Viele Laienmusikverbände erhalten Zuschüsse zu ihren Jahresbudgets aus öffentlichen Mitteln. Dagegen sind die einzelnen Vereine mit den insgesamt wesentlich höheren finanziellen Verpflichtungen zumeist auf sich selbst gestellt. Sie finanzieren ihre Aufwendungen aus Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden sowie aus den Einnahmen von Veranstaltungen. Zuschüsse der Kreise und Gemeinden richten sich nach oft zufälligen Faktoren: ob und welche Vereinsvorstände Mitglieder von Kreis-, Stadt- oder Gemeinderäten sind, welche Finanzkraft die Gemeinde hat, wie wichtig ein Ensemble für Fremdenverkehr, Heimatabende, Kurkonzerte u.ä. erscheint, ob es zum Prestige des Kreises oder der Gemeinde gehört, leistungsfähige Ensembles zu unterhalten, die überregionales Ansehen genießen.

Die Kirchen wenden erhebliche Mittel auf zur Betreibung der Musikpflege durch Kirchen- und Posaunenchöre. Diese Mittel kommen auch den umfangreichen kirchenmusikalischen Fortbildungsbemühungen (Chorleiterschulungen, Singfreizeiten u.ä.) zugute.

Das zentrale Problem im Laienmusikvereinswesen ist die Aus- und Fortbildung der Dirigenten und Chorleiter einerseits sowie die der Instrumentalisten und Sänger andererseits. Die Verbände versuchen zwar, im Rahmen von Wochen- oder Wochenendkursen talentierte Sänger oder Musiker zu Chor- und Orchesterleitern auszubilden, doch können solche Maßnahmen eine geregelte Musikausbildung keinesfalls ersetzen.

Um dieser Situation zu begegnen, müßte an allen Musikausbildungsstätten bei Dozenten und Studierenden Verständnis für die Belange des Laienmusikwesens geweckt werden. Durch entsprechende Lehrangebote könnten Musikstudierende frühzeitig auf dieses Betätigungsfeld hingewiesen und mit ihm vertraut gemacht werden. Auch könnten Kurse für nebenberufliche Chor- und Orchestererzieher so eingerichtet werden, daß auch Berufstätige die Möglichkeit zum Besuch haben.

Wo der Nachwuchs für die Vereine in Musikschulen ausgebildet wird (wobei Leiter oder Lehrer der Musikschulen vielfach die Laienmusikensembles betreuen), ist ein für die Orchester und Gesangvereine idealer Zustand erreicht.

Die Musikerziehung und Musikpflege in den Laienmusikvereinen müßte im engen Zusammenhang mit der Musikerziehung an den Bildungseinrichtungen stehen. Singen und Musizieren in Laiengruppen ergänzt und bereichert den Musikunterricht in den allgemeinbildenden Schulen. Andererseits können Jugendliche dort, wo Musikunterricht in den öffentlichen Schulen theoretisch und praktisch in angemessener Weise erfolgt, das in der Schule erworbene Wissen und Können in die Laienmusikgruppen einbringen. Laienmusikgruppen sind wesentlicher Bestandteil der Weiterbildung. Dies ist von beiden Seiten noch zu wenig erkannt und genutzt. Modellfälle sind die leistungsstarken Volkshochschulchöre Norddeutschlands.

Die von der Bundesakademie Trossingen und der Akademie Remscheid veranstalteten Fortbildungslehrgänge für sogenannte Multiplikatoren, die das in den Lehrgängen Vermittelte in der Vereinsarbeit weitergeben können, decken noch nicht den tatsächlichen Bedarf an Fortbildungsmaßnahmen ab. Diese Arbeit müßte daher noch mehr intensiviert werden. Insbesondere ist zu überlegen, ob durch Außenstellen oder durch vor Ort durchgeführten standardisierte Fortbildungslehrgänge eine größere Breitenwirkung erreicht werden kann.

Für die vereinsübergreifende Arbeit der Laienmusikpflege müßten verstärkt Mittel der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel müßten insbesondere dazu dienen, die Verbände bei folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

- Systematischer Ausbau von Aus- und Fortbildungskursen für Chor- und Orchesterleiter
- Gewinnung von Berufs- und Schulmusikern sowie Musikschullehrern als Chor- und Orchesterleiter
- Förderung von Kinder- und Jugendchören
- Förderung anspruchsvoller und modellhafter Konzertaufführungen mit Solisten, Chor und Orchester
- Aufbau eines Deutschen Chorwettbewerbs "Jugend singt" in 3 Phasen auf Regional-, Länder- und Bundesebene (nach dem Modell in Baden-Württemberg und dem Modell "Jugend musiziert")
- Mittelfristiger Aufbau von ähnlich strukturierten Wettbewerben für Instrumentalvereinigungen (Laienorchester, Bläser-, Akkordeon- und Zupfgruppen)
- Ausschreibung von Preisen oder Vergabe von Aufträgen für Kompositionen für Jugendchöre und -orchester
- Kooperation der Verbände untereinander, Zusammenschluß in Landesarbeitsgemeinschaften (Landesmusikräten), die auch auf Bundesebene zusammenarbeiten (Deutscher Musikrat)
- Kooperation mit sonstigen am Ort ansässigen Einrichtungen, die Aufgaben der Musikerziehung und Musikpflege wahrnehmen
- Veranstaltung von Musikwochen und Musikfesten
- Werbung in Schulen und Jugendeinrichtungen für die Mitwirkung in den Vereinen.

Dabei ist zu überlegen, die Mittel zweckgebunden oder unter bestimmten Auflagen zu vergeben. Die Mittel könnten an die Landesarbeitsgemeinschaften (Landesmusikräte) fließen, in denen sich die Verbände zusammengeschlossen haben. Soweit dies noch nicht geschehen ist, sollte die Mittelvergabe, soweit möglich, davon abhängig gemacht werden. Für zentrale Maßnahmen auf Bundesebene müßten öffentliche Zuschüsse an die jeweiligen Bundesvereinigungen erfolgen. Als Dachorganisation bietet sich dafür insbesondere der Deutsche Musikrat an.

Neben der Förderung der organisierten Musikpflege ist die Unterstützung der freien Aktivitäten schwierig. Es würde den Zielen der Laienmusikpflege entsprechen, Zusammenschlüsse zum Zwecke der Laienmusikpflege zu ermuntern, ihnen Anleitung, Räumlichkeiten und Unterstützung angedeihen zu lassen. Da diese Art des Laienmusizierens spontan angelegt ist, wären solche Maßnahmen zur Stabilisierung notwendig. Dabei wäre auch an eine Verknüpfung von Aktivitäten der Laienmusikpflege innerhalb einer Gemeinde zu denken. Dies sollte durch eine Teilzeitkraft für den Bereich des Laienmusikwesens gesichert werden. In kleineren Gemeinden könnte dieses Amt ein freiberuflich tätiger Musikerzieher erfüllen; dies gilt auch für Außenbezirke von größeren Gemeinden. Eventuell könnte eine solche Aufgabe durch den kulturpädagogischen Dienst einer Gemeinde oder eines Kreises durchgeführt werden."

2.1 Bergisch-Gladbach

Satzung des Dachverbandes musikausübender Vereine Bergisch-Gladbach

§ 1 Name, Sitz

Die Vereinigung musikausübender Laienvereine führt den Namen "Stadtverband musikausübender Vereine Bergisch Gladbach"; sie soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergisch Gladbach eingetragen werden und anschließend den Zusatz "e.V." tragen.

Der Sitz des Stadtverbandes musikausübender Vereine (im folgenden "Stadtverband" genannt) ist Bergisch Gladbach.

§ 2 Aufgaben

Der Stadtverband ist eine freie und unabhängige, politisch und religiös neutrale Interessengemeinschaft der Chor- und Orchestervereine zur Förderung der Musik und des Brauchtums in Bergisch Gladbach; er fördert die Pflege freundschaftlicher Beziehungen der Vereine untereinander, vor allem aber die musisch-kulturelle Bildung Jugendlicher und Erwachsener, indem er durch entsprechende Einwirkung auf die Öffentlichkeit um ständig wachsendes Verständnis für den kulturpolitischen Wert der Arbeit musikausübender Vereine wirbt.

Der Stadtverband vertritt die gemeinsamen Interessen der ihm angeschlossenen Vereine in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden. Damit verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977.

Der Stadtverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Alle in Bergisch Gladbach ansässigen musikausübenden und musikfördernden Vereine, die die Ziele des Stadtverbandes mitzutragen bereit sind, können Mitglied werden.

Der Vorstand nimmt Mitglieder nach schriftlichem Antrag vorbehaltlich der Zustimmung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung auf. Wird ein Aufnahmeantrag aus wichtigem Grund abgelehnt, kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen. Eine Aufnahme bedarf in diesem Fall einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Stadtverband kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Löst sich ein Mitgliedsverein auf, scheidet er gleichzeitig aus dem Stadtverband aus; das gleiche gilt, wenn der Satzungszweck eines Mitgliedsvereins derart geändert wird, daß er nicht mehr mit den Zielen des Stadtverbandes übereinstimmt. Wegen verbandsschädigenden Verhaltens kann ein Mitglied aus dem Stadtverband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vor einem Ausschluß wird dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung der Musik oder der musikausübenden Vereine verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgesprochen; die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedsvereine, den Ehrenmitgliedern und dem Vorstand zusammen. Jeder Mitgliedsverein entsendet zwei Delegierte in die Mitgliederversammlung. Einzelne Vereinsvertreter können für abwesende Delegierte ihres Vereins deren Stimme mit abgeben. Die Vorstandsmitglieder haben ebenfalls Stimmrecht, dagegen haben Ehrenmitglieder kein Stimmrecht.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Sie ist beschlußfähig, wenn sie 21 Tage vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen worden ist. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, sie entlastet den Vorstand. Sie ist ferner für die in der Satzung vorgesehenen Fälle zuständig. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Stadtverbandes es erfordert. Es gilt die Frist des § 7.

In dringenden Fällen kann der Vorstand mit einer verkürzten Ladungsfrist von 7 Tagen einberufen. Der Vorstand muß die Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Beratungspunkte fordert.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand; er ist ehrenamtlich tätig und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Geschäftsführer an. Darüber hinaus gehören dem erweiterten Vorstand der erste und zweite Schatzmeister sowie zwei Beisitzer an.

Der Leiter des Referates Musikwesen der Stadt Bergisch Gladbach gehört als Geschäftsführer dem Vorstand als geborenes Mitglied an. Im Falle seiner Verhinderung ist der Leiter des Kulturamtes sein Stellvertreter.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der erste Vorsitzende vertritt den Stadtverband gerichtlich und außergerichtlich, er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er führt in den Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Der zweite Vorsitzende unterstützt den ersten Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Pflichten und vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung. Der Geschäftsführer erledigt den Schriftverkehr und die Geschäfte des Stadtverbandes nach den Weisungen des Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Stadtverbandes. Der gesamte Vorstand ist für die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Die Vorstandsmitglieder sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 11 Ausschüsse

Vorstand und Mitgliederversammlung können zur Erledigung von Sonderaufgaben Ausschüsse einsetzen, deren Aufgabenkreis genau festgelegt wird.

§ 12 Beschlußfassung

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, bei Wahlen muß geheim gewählt werden, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Finanzierung

Der Stadtverband wird durch freiwillige Zuwendungen und Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert.

Ob und in welcher Höhe Umlagen erhoben werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mittel des Stadtverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Stadtverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Der Gegenstand der Satzungsänderung muß mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden sein.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Stadtverbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

In diesem Fall sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergisch Gladbach, die verpflichtet ist, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Chören und Orchestern zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der konstituierenden Mitgliederversammlung am 25. April 1980 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Orchester Bergisch Gladbach e.V.
"Harmonie Paffrath"

Kammerorchester Bergisch Gladbach e.V.

Rheinisch Bergisches Blasorchester e.V.

Tambourkorps "Schwarz Weiß"
Herkenrath e.V.

Zitherclub "Edelweiß"

Männergesangverein "Harmonie"
Bensberg Kaule e.V.

Männerquartett Herkenrath e.V.

Gemischter Chor Bergisch Gladbach
"Liederkranz" 1845

Männergesangverein Rommerscheid

Quartettverein "Heimatklänge" Nußbaum

Männergesangverein "Concordia" Nittum

2.2 Stolberg

Satzung des Stadtverbandes musikausübender Vereine Stolberg

Die Satzung des Stadtverbandes Stolberg entspricht in seinen wesentlichen Teilen der vorstehenden Satzung von Bergisch-Gladbach. Eine weitergehende Regelung wird in dem

Vertrag über die Zusammenarbeit
der Jugendmusikschule und der Sing- und Spielgemeinschaft

getroffen:

§ 1 Vertragspartner

Partner dieses Vertrages sind die Jugendmusikschule Stolberg e.V. (JMS) und die Stolberger Sing- und Spielgemeinschaft e.V. (SSG)

§ 2 Vertragsgegenstand

Beide Vereine arbeiten künftig in den Ensemblebereichen Kinderchor und Blasorchester zusammen. Lehrkräfte der JMS leiten nach Absprache mit dem Vorstand der SSG die Proben der beiden Ensembles.

§ 3 Kosten

Die SSG zahlt für jede regelmäßig erteilte Wochenunterrichtsstunde monatlich DM 120,- für jedes Ensemble. Die Gültigkeit von Schulgeld- und Schulordnung der JMS werden anerkannt. Eine Probenstunde dauert abweichend von § 6 der Schulordnung der JMS 60 Minuten.

§ 4 Kinderchor

Für den Bereich Kinderchor wird folgende Regelung getroffen:

Beide Vereine betreiben einen gemeinsamen Kinderchor, bestehend aus Vorchor und Hauptchor. Kinder des Vorchores (bis 8 Jahre) sind Schüler der JMS. Mitglieder des Hauptchores werden automatisch Vereinsmitglied der SSG. Die entsprechenden Vereinsbeiträge bzw. Schulgeldbeiträge werden aneinander angeglichen. Hierüber wird jeweils ein gesonderter Vorstandsbeschluss gefasst. Die JMS führt für die SSG eine Probenstunde je Woche (Hauptchor) durch.

Beide Ensembles treten unter dem Namen "Stolberger Kinderchor" auf. Beide Vereine verpflichten sich keine eigenen weiteren Ensembles für diesen Bereich zu gründen.

§ 5 Blasorchester

Die SSG überträgt die Probenarbeit des Blasorchesters zu unter § 3 aufgeführten Bedingungen der hauptamtlichen Blechblaslehrkraft der JMS. Es werden wöchentlich zwei Probenstunden vereinbart.

§ 6 Kündigung

2.3 Trier-Saarburg

Vereinbarung zwischen
dem Kreis Trier-Saarburg und dem Kreismusikerverband Trier-Saarburg

§ 1

Zweck dieser Vereinbarung ist es, die Musikvereine im Kreis Trier-Saarburg in Wahrnehmung ihrer besonderen kulturellen Aufgaben innerhalb der Ortsgemeinschaft (in Zivil- und Kirchengemeinde, bei besonderen Anlässen) durch Heranbildung und Förderung von Nachwuchsmusikern zu unterstützen. Dies geschieht durch Gewährung von kostengünstigem Musikunterricht für Kinder und Jugendliche, die einem Musikverein des Kreismusikerverbandes Trier-Saarburg angehören.

§ 2

- (1) Für die Unterrichtserteilung in Musikvereinen zuständige Verwaltungsstelle ist die Kreismusikschule Trier-Saarburg.
- (2) Die fachliche Aufsicht über den Unterricht obliegt dem Leiter der Kreismusikschule. Er hat jederzeit das Recht, sich über die fachliche und erzieherische Arbeit der Lehrkräfte zu informieren, insbesondere durch Unterrichtsbesuche.
- (3) Der Kreismusikerverband Trier-Saarburg benennt aus seinen Reihen einen Beauftragten, der für die Organisation des Musikunterrichts in den Musikvereinen zuständig ist. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) jährliche Entgegennahme der Anträge der Musikvereine nach Musikunterricht. Erstellung eines Gesamtplanes mit der Angabe der beantragten Stunden und Fächer sowie der vorgesehenen Lehrkräfte und Schüler, Weitergabe der Anträge und des Gesamtplanes an die Kreisverwaltung Trier-Saarburg bis spätestens 15. November für das folgende Jahr,
 - b) Vorschläge neueinzustellender Lehrkräfte mit näheren Angaben zu Person und Eignung,
- (4) Die Entscheidung über die Bewilligung der Anträge auf Musikunterricht und über die Einstellung von Lehrkräften liegt bei der Kreisverwaltung. Sie wird auf Vorschlag des Beauftragten des Kreismusikerverbandes bzw. des Leiters der Kreismusikschule im Rahmen der vorhandenen Kapazität getroffen.

§ 3

- (1) Die Lehrkräfte, die in Musikvereinen unterrichten sollen, werden vom Beauftragten des Kreismusikerverbandes vorgeschlagen.

Dem Leiter der Kreismusikschule ist es vorbehalten, die Eignung der Bewerber zu überprüfen.

- (2) Die Lehrkräfte sind im Rahmen ihrer Dienstanweisung dem Leiter der Kreismusikschule für ihre Arbeit verantwortlich.
- (3) Die Kreismusikschule wird bei Bedarf Fortbildungsveranstaltungen für nicht ausgebildete Lehrkräfte durchführen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf methodisch-didaktischem Gebiet.

§ 4

- (1) Die zu unterrichtenden Schüler werden von dem betreffenden Musikverein benannt.
- (2) Der Unterricht findet in den von dem betreffenden Musikverein bereitgestellten Räumlichkeiten statt.
- (2) Die Lehrkräfte sollen sich nach Möglichkeit an die vereinbarten Unterrichtszeiten halten. Veränderungen im Stundenplan müssen der Kreismusikschule mitgeteilt werden.

§ 5

Die Vereine entrichten für jede festgesetzte Jahreswochenstunde eine monatliche Gebühr. Die Höhe der Gebühr ist in der Gebührenordnung der Kreismusikschule festgelegt.

§ 6

Für den Unterricht in den Musikvereinen finden die §§ 17, 18, 20 (2) von Abschnitt III und die Abschnitte IV und V der Satzung der Kreismusikschule in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Gebühren-O.

§ 7

Human-O. (Lehrkräfte sind Angestellte der KMS)

Bei auftretenden Problemen und Grundsatzfragen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung beruft der zuständige Dezernent die Vertreter des Kreismusikerverbandes und den Leiter der Kreismusikschule zu einer Besprechung ein.

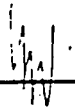
§ 8

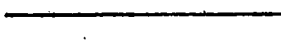
Diese Vereinbarung tritt am 1.1.1981 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 15.1.1975 außer Kraft.

Trier, den 23. Januar 1981

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Kreismusikerverband Trier-Saarburg


Landrat


Karl Buschmann
1. Vorsitzender

2.3 Trier-Saarburg

Vereinbarung zwischen dem Kreis Trier-Saarburg und dem Kreismusikerverband Trier-Saarburg

Anlage: Unterrichtsordnung für die Erteilung von Unterricht in Musikvereinen

1. Aufgabe

Der Unterricht soll Kinder und Jugendliche an das Instrumentalspiel heranführen und auf die Mitwirkung im Musikverein vorbereiten. Besondere Begabungen sollen erkannt und der Kreismusikschule zur besonderen Förderung vorgeschlagen werden.

2. Teilnehmer

Den Unterricht können Kinder und Jugendliche im Alter bis 21 Jahre besuchen. Sie müssen im Einzugsbereich des Musikvereins wohnen und für eine spätere Mitwirkung im Musikverein in Frage kommen.

3. Gebühren

- 27,80,- als Vorkasse
- 3.1 Die Gebühr für den Unterricht entrichtet der Musikverein. Sie ist in der Gebührenordnung der Kreismusikschule festgesetzt.
 - 3.2 Es ist dem Verein überlassen, die Gebühr ganz oder teilweise auf die Schüler umzulegen.

4. Schuljahr und Unterrichtszeit

- 4.1 Das Schuljahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember
- 4.2 Der Unterricht findet wöchentlich in den vom Musikverein bereitgestellten Räumlichkeiten statt. Der Verein ist verantwortlich für eine störungsfreie Benutzung der Räume.
- 4.3 Während der allgemeinen Schulferien und an Feiertagen findet kein Unterricht statt, jedoch sind Verlegungen in die Ferien möglich, sofern die organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.
- 4.4. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

5. Unterrichtsbedingungen

- 5.1 Die zu unterrichtenden Schüler werden vom Verein benannt und von der Lehrkraft unter fachlichen und pädagogischen Gesichtspunkten in Gruppen eingeteilt. In jeder Gruppe werden 2 bis 4 Schüler unterrichtet. Ausnahmen können bei neu gegründeten Vereinen für eine begrenzte Zeit gemacht werden.
- 5.2 Die Schüler müssen die gestellten Anforderungen erfüllen. Grundlage dazu sind die Lehrpläne für den Unterricht in Musikvereinen. Der Leiter der Kreismusikschule oder von ihm schriftlich beauftragte Vertreter haben jederzeit das Recht, sich vom Leistungsstand der Schüler - insbesondere durch Unterrichtsbesuche - zu informieren.
- 5.3 Nach Aufforderung sind die Schüler verpflichtet, an Vorspielen oder Konzerten (Jugendmusiktag) teilzunehmen.
- 5.4 Mitwirkung bei Auftritten des Musikvereins bedürfen der Genehmigung des Fachlehrers.
- 5.5 Die Schüler sind zu regelmäßigem und pünktlichen Unterrichtsbesuch verpflichtet.

6. Unterrichtsausfall

- 6.1 Bei Verhinderung (z.B. durch Krankheit) des Schülers ist die Lehrkraft zu benachrichtigen. Ein Anspruch auf Nachgeben des Unterrichts besteht nicht.
- 6.2 Häufiges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluß aus dem Unterricht führen.
- 6.3 Bei Krankheit der Lehrkraft wird der Unterricht nach Möglichkeit nachgegeben, jedoch besteht hierauf kein Anspruch.
- 6.4 Bei anderweitiger Verhinderung der Lehrkraft wird der Unterricht nachgegeben.
- 6.5 Falls die Eltern an den Verein Gebühren entrichten, hat der Verein eine entsprechende Regelung bei Unterrichtsausfall zu treffen

7. Instrumente

Jeder Schüler sollte bei Unterrichtsbeginn ein Instrument besitzen. Jedoch können vom Musikverein im Rahmen der Bestände für eine begrenzte Zeit Instrumente ausgeliehen werden.


8. Schluß

Diese Ordnung tritt am 1.1.1982 in Kraft.
Sie wird an alle Musikvereine, alle Schüler und alle Lehrkräfte in Musikvereinen versandt.
Die Musikvereine erkennen mit ihrem Antrag auf Bewilligung von Unterrichtsstunden diese Unterrichtsordnung an.

Trier, den 20.01.1982

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

im Auftrage



Hans-Dieter Höllen

Leiter der Kreismusikschule

2.4 Püttlingen

Vereinbarung zwischen
der Stadt Püttlingen und dem Musikverein "Harmonie" Köllerbach

V E R E I N B A R U N G

zwischen

der Stadt Püttlingen, vertreten durch den Herrn Bürgermeister Müller,

und

dem Musikverein "Harmonie" Köllerbach, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Josef Groß, Friedhofstr. 20, 6625 Püttlingen

1. Der Musikverein "Harmonie" Köllerbach (identisch mit Stadtkapelle Püttlingen) vereinbart mit der Stadt Püttlingen - Musikschule - eine Kooperation mit dem Ziel der Förderung des musikalischen Nachwuchses. Im Rahmen dieser Kooperation verpflichtet sich der Musikverein "Harmonie", darauf hinzuwirken, daß seine Nachwuchsmusiker die Musikausbildung an der Musikschule Püttlingen absolvieren.
2. Der Musikverein "Harmonie" wird seinen Nachwuchskräften für die Ausbildung an der Musikschule Püttlingen einen finanziellen Anreiz bieten. Die Stadt Püttlingen sieht in dieser Ausbildung an der Musikschule einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung einer guten Stadtkapelle Püttlingen und wird sich aus diesem Grunde auch finanziell beteiligen.

So wird vereinbart, daß den Nachwuchskräften des Musikvereins "Harmonie", die ihre musikalische Ausbildung an der Musikschule Püttlingen absolvieren, insgesamt ein Zuschuß von 50 v. H. der Musikschulgebühren (abgerundet auf volle DM) vom Musikverein "Harmonie" erstattet wird. Dieser 50prozentige Zuschuß wird jeweils zur Hälfte vom Musikverein und von der Stadt Püttlingen aufgebracht.

3. Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von 2 Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um 1 weiteres Jahr, wenn nicht von einer der beiden Vertragsparteien ein halbes Jahr vor Jahresende gekündigt wird.
4. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.10.1984 in Kraft.

Püttlingen, den 31.05.1985

Für den Musikverein
"Harmonie" Köllerbach

Für die Stadt Püttlingen
Der Bürgermeister

Die Stadt Püttlingen und der Musikverein "Harmonie Köllerbach e. V." erklären zur weiteren Ausgestaltung der bisherigen Zusammenarbeit ihre Absicht, sich in der Erfüllung der den Vertragspartnern gestellten Aufgaben sowohl im Aufbau und in der Führung des Jugendorchesters der Musikschule als auch im weiteren Aufbau des Blasorchesters des Musikvereins Harmonie gemäß nachfolgender Vereinbarung zu unterstützen:

1. Der Leiter der Musikschule Püttlingen übernimmt die Aufgabe des Dirigenten des Blasorchesters des Musikvereins. Im Rahmen dieser Tätigkeit führt er wöchentlich einmal eine 90minütige Orchesterprobe durch und dirigiert darüber hinaus das Blasorchester des Musikvereins an 12 öffentlichen Veranstaltungen. Es handelt sich bei diesen Veranstaltungen vornehmlich um Auftritte, die der Musikverein Harmonie aufgrund der Vereinbarung vom 02.05.1983 für die Stadt Püttlingen unter dem Namen "Stadtkapelle Püttlingen" musikalisch umrahmt.

Für die Dirigententätigkeit des Leiters der Musikschule ist vom Musikverein keine Personalkostenerstattung an die Stadt Püttlingen zu leisten.

2. Das bisherige Jugendorchester des Musikvereins und das Orchester der Musikschule Püttlingen werden zu einem Orchester an der Musikschule Püttlingen zusammengeführt, das den Namen "Städtisches Jugendorchester Püttlingen" trägt. Träger dieses städtischen Jugendorchesters ist die Musikschule Püttlingen. Das städtische Jugendorchester hat unter anderem die Aufgabe, auch für die Stadtkapelle geeigneten Nachwuchs heranzubilden und der Kapelle zuzuführen.

Damit eine entsprechende Zusammenarbeit auf Dauer gewährleistet ist, bietet der Musikverein Harmonie dem jeweils gewählten Sprecher des Jugendorchesters die Mitarbeit im Vorstand des Musikvereins an.

Der Musikverein wird darauf hinwirken, daß sich seine jugendlichen Mitglieder an der Musikschule Püttlingen ausbilden lassen und im städtischen Jugendorchester mitwirken.

3. Das "Städtische Jugendorchester" wird jährlich an zwei festzulegenden Veranstaltungen des Musikvereins Harmonie mitwirken.

Im Gegenzug wird das Orchester des Musikvereins an jährlich zwei Terminen Konzertveranstaltungen der Musikschule Püttlingen mitgestalten.

4. Das bisher dem Musikverein für die musikalische Umrahmung von städtischen Veranstaltungen gezahlte Honorar (siehe Vereinbarung vom 02. Mai 1981) wird auf jährlich 1.500,--DM festgesetzt. Die Festsetzung dieses Anerkennungsbetrages berücksichtigt, daß der Musikverein für die Dirigententätigkeit des Leiters der Musikschule keine Personalkosten-erstattung an die Stadt Püttlingen leisten muß.
5. Unter dem Datum vom 31.05.1985 ist zwischen dem Musikverein Harmonie und der Stadt Püttlingen eine Zusammenarbeit zur Förderung des musikalischen Nachwuchses vereinbart worden. Diese Vereinbarung wird aufgehoben mit der Maßgabe, daß für die sich zur Zeit an der Musikschule Püttlingen in Ausbildung befindlichen Jugendlichen des Musikvereins der vereinbarte Zuschuß weitergezahlt wird.
6. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann erstmals zum 31.12.1989 mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Nach diesem Zeitpunkt vereinbaren Musikverein und Stadt eine sechsmonatige Kündigungsfrist zum jeweiligen Jahresende.

Püttlingen, den 01. Oktober 1987

Für die Stadt Püttlingen
Der Bürgermeister

Für den Musikverein
Harmonie Köllerbach

2.5 St.Wendel

Entgeltordnung für die Kreismusikschule St.Wendel

Gemäß § 156, Nr. 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung, § 14 der Satzung der Kreismusikschule St. Wendel, hat der Kreistag des Landkreises St. Wendel in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1987 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Entgeltspflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Kreismusikschule ist ein Jahresentgelt nach dieser Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2

Höhe des Entgeltes

(1) Das gemäß § 1 zu zahlende Entgelt wird wie folgt festgesetzt:

	Entgelt	
	jährlich	monatlich
a) Musikalische Früherziehung	240.-DM	20.-DM
Musikalische Grundausbildung	300.-DM	25.-DM
b) im Einzelunterricht für		
1/1 Wochenstunde (45 Minuten)	900.-DM	75.-DM
1/2 Wochenstunde (25 Minuten)	540.-DM	45.-DM
c) im Gruppenunterricht je		
Wochenstunde		
Zweiergruppe	540.-DM	45.-DM
Dreiergruppe	420.-DM	35.-DM
Vierergruppe	360.-DM	30.-DM
Fünfergruppe und mehr	300.-DM	25.-DM
d) Allgemeine Musiklehre		
1/1 Wochenstunde (45 Minuten)	180.-DM	15.-DM
e) Ensemblesmusizieren		
Gleich weiche Instrumentengruppe	180.-DM	15.-DM
Für Singschule oder Chorgruppe	180.-DM	15.-DM

(2) Diese Unterrichtsentgelte beziehen sich in der Regel bei der Musikalischen Früherziehung auf 60 Minuten, bei der Grundausbildung auf 90 Minuten pro Woche und auf 45 Minuten pro Woche in den übrigen Fächern.

(3) Die Entgelte für die Teilnahme an den Fächern Allgemeine Musiklehre, Ensemblesmusizieren und Chorgruppen werden nicht erhoben, wenn der Teilnehmer bereits Schüler der Kreismusikschule im Hauptfachunterricht ist.

§ 3

Zahlungspflichtige

Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 4

Fälligkeit

(1) Die Jahresunterrichtsentgelte gelten jeweils für ein Kalenderjahr; sie sind in 12 gleichen monatlichen Teilbeträgen bis zum 5. eines jeden Monats im voraus an die Kreiskasse des Landkreises St. Wendel zu entrichten.

- (2) Bei Schuleintritt oder Unterrichtsbeginn während des laufenden Kalenderjahres beträgt das Jahresentgelt ein Zwölftel der Sätze nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) bis e) für jeden angefangenen Monat des Jahres.

§ 5

Ermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung der Entgelte wird bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag gewährt werden als:
- | | |
|---------------------------|----------|
| a) Geschwister-Ermäßigung | (Abs. 3) |
| b) Mehrfächer-Ermäßigung | (Abs. 5) |
| c) Sozial-Ermäßigung | (Abs. 4) |
| d) Vereins-Ermäßigung | (Abs. 7) |
- (2) Für den Fall der Ermäßigung gelten folgende Ermäßigungsstufen:
- | | |
|-----------|------------------------------|
| Stufe I: | um 20 % des vollen Entgeltes |
| Stufe II: | um 40 % des vollen Entgeltes |
- (3) Werden Geschwister unterrichtet, werden folgende Ermäßigungen gewährt:
- bei 2 und 3 Kindern für jedes Kind nach Stufe I
 - bei 4 und mehr Kindern für jedes Kind nach Stufe II
- (4) Schülern ohne eigenes Einkommen, deren Eltern Sozialhilfeempfänger bzw. Empfänger von Arbeitslosenhilfe sind, sowie Pflegekindern kann Sozialermäßigung gewährt werden. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind vom Antragsteller durch Vorlage des entsprechenden Bescheides der zuständigen Stelle nachzuweisen. Die Sozialermäßigung begründet einen Ermäßigungsanspruch nach Stufe II. Das Entfallen dieser Voraussetzungen ist der Kreismusikschule umgehend mitzuteilen. Der Ermäßigungsanspruch erlischt mit Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen entfallen sind.
- (5) Bei Unterrichtung in mehreren entgeltspflichtigen Fächern kann folgende Ermäßigung gewährt werden:
- für das 2. entgeltpflichtige Fach nach Stufe I
 - für das 3. und jedes weitere entgeltpflichtige Fach nach Stufe II.
- (6) Die Ermäßigungen nach Absätzen 3) bis 5) können nebeneinander gewährt werden; der Höchstbetrag der Gesamtermäßigung darf den Ermäßigungssatz nach Stufe II nicht übersteigen. Ihre Gewährung kann von der Leistung des Schülers abhängig gemacht werden. Die Ermäßigung nach Abs. 4 gilt für mindestens 12 Monate. Eine Neufestsetzung erfolgt erst zum 1. 9. eines Jahres; ihre Verlängerung bedarf eines neuen Antrages.
- (7) Schüler bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die Mitglied eines musiktreibenden Vereines aus dem Landkreis St. Wendel sind und deren Anmeldung durch den Verein bestätigt wird, erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 30 %. Diese Ermäßigung wird unabhängig von der Höchstgrenze nach Abs. 6 gewährt.
- (8) Alle Ermäßigungsanträge sind mittels Formblatt und unter Beifügung der Belege bei der Kreisverwaltung vorzulegen.
- (9) In anderen besonderen Härtefällen oder in Fällen „Spezieller Begabtenförderung“ entscheidet der Landrat des Landkreises St. Wendel nach entsprechender Antragstellung und Nachweisung über eventuelle Entgeltermäßigungen.

§ 6

Entgelterlaß

In Fällen des Unterrichtsausfalles durch höhere Gewalt oder infolge widriger Umstände sowie beim Ausscheiden eines Schülers während eines Jahres aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen entscheidet der Landrat des Landkreises St. Wendel über den etwaigen Erlaß oder Teilerlaß von Entgelten.

2.6 Karlsruhe

Werbeprospekt der Bläserjugend des Blasmusikverbandes Karlsruhe

Liebe Musikfreunde

Musik begleitet uns im ganzen Leben. Ein Erlebnis wird sie jedoch, wenn man vom passiven Hören zum aktiven Musizieren kommt.

Musik ist eine der sinnvollsten Möglichkeiten der Freizeitgestaltung. Sie bereitet nicht nur dem Ausführenden, sondern auch dem Zuhörer Freude.



Jedes Kind ist musikalisch und sollte so früh wie möglich Musik spielerisch erleben.

Mit dieser kleinen Broschüre wollen wir Ihnen einen Leitfaden in die Hand geben, welche Möglichkeiten Sie haben, Ihr Kind zur Musik hinzuführen.

Selbstverständlich erhebt diese Zusammenstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie stellt nur eine sehr gute und erprobte Möglichkeit dar.

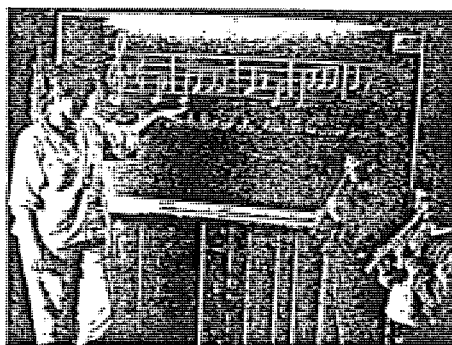
Gern stehen Ihnen natürlich die örtlichen Musikvereine mit Rat und Tat zur Seite.

Musikalische Früherziehung und Grundausbildung

Bereits im frühen Kindesalter bzw. im Vorschulalter spielen musikalische Elemente im Leben eines Kindes eine große Rolle.

Tanzen, Singen, Klatschen und Springen gehören zum Alltag unserer Kinder.

In der sogenannten „Musikalischen Früherziehung“ werden diese Grundelemente der Musik spielend gefördert bzw. entdeckt.



Die „Musikalische Grundausbildung“ ist der 2. Schritt.

Hier erfolgt der erste Kontakt mit einem „richtigen“ Musikinstrument. Dies kann die Blockflöte oder ein Stabspiel (z.B. Glockenspiel) sein.

Auch hier wird wieder in Gruppen unterrichtet, denn Zusammenspiel ist die beste Motivation.

Musikverein

Falls Ihr Kind Gefallen am Musizieren findet und sich für eines der vielen Blas- oder Schlaginstrumente entscheidet, kann es sich vertrauensvoll an den örtlichen Musikverein wenden.

Hier beraten Sie Fachkräfte der örtlichen Bläserjugend bei der Auswahl eines für den Körperbau Ihres Kindes geeigneten Musikinstrumentes, das Ihren Wünschen entspricht bzw. ihnen am nächsten kommt.

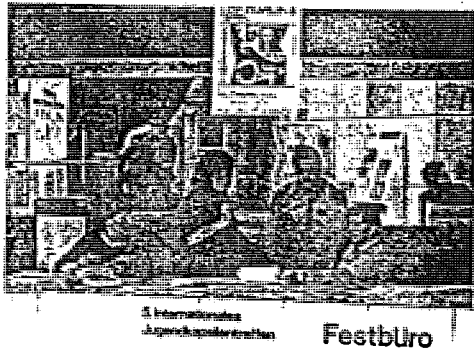
Sie schlagen Ihnen außerdem einen nach den örtlichen Gegebenheiten möglichen Ausbildungsweg vor und unterstützen Sie bei der Beschaffung eines Instrumentes.

In vielen Fällen wird dabei mit Musikschulen zusammengearbeitet. Die Einzelausbildung übernimmt dabei die Musikschule zu einer günstigeren Vereinsgebühr und das Zusammenspiel in der Gruppe oder im Orchester erfolgt beim Musikverein.

Blasmusikverband Karlsruhe

Der Musikverein ist Mitglied im Blasmusikverband Karlsruhe.

Hier wurde schon 1981 eine Verbandsbläserjugend eingerichtet. Diese beschäftigt sich ausschließlich mit den Belangen der Jugend.



Sie organisiert Wertungsspiele für Jugendkapellen und kleinere Gruppen.

Sie führt Lehrgänge zum Erwerb des Jungmusiker-Leistungsabzeichens in Bronze, Silber und Gold durch.

Für befähigte Jugendliche unterhält die Bläserjugend ein Verbandsjugendorchester in dem sie anspruchsvolle Literatur kennenlernen.

Zur Weiterbildung werden Kurse für Stimmführer, Instrumental-ausbilder und Dirigenten angeboten.

Um in der Jugendarbeit immer aktuellste Informationen zu haben, wird einmal im Jahr ein Jugendleiterseminar durchgeführt.



Komm zum Musikverein!

Das Musizieren im Musikverein bringt gemeinsame Erlebnisse und bereitet dem Ausführenden selbst und anderen Freude.

Keine andere Musikart ist so vielseitig wie die Blasmusik. Sie ist für alle Stilrichtungen offen und wird deshalb niemals langweilig.

Deshalb wenden Sie sich an Ihren örtlichen Musikverein und gönnen sich bzw. Ihren Kindern das Erlebnis ein Blas- oder Schlaginstrument zu erlernen.

Verein:

Kontaktadresse:

Herausgeber: Bläserjugend des
Blasmusikverbandes Karlsruhe e.V.
Hermann-Hesse-Straße 9
7500 Karlsruhe 21

Musikvereine und Musikschulen im Bereich des Blasmusikverbandes Karlsruhe



In jedem dargestellten Ort existiert mindestens ein Musikverein. Die fettgedruckten Orte zeigen den Hauptsitz von Musikschulen, die zum Teil noch Zweigstellen in anderen Orten unterhalten.

2.7 Bonn

Vereinbarung der Musikschule der Stadt Bonn
mit Vertretern von Rock-, Pop- und Jazzgruppen

Musikschule der Stadt Bonn

Musikschule der Stadt Bonn - Kurfürstenallee 8 - 5300 Bonn 2

Kurfürstenallee 8
Bonn - Bad Godesberg
Südbrunnenturm

Zimmer

Telefon

0228/77

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

41 - 7

Betrifft:

Vereinbarung

zwischen:

Herrn

Vertreter der Rock-/Pop-/Jazz-Gruppe,

und

der Musikschule der Stadt Bonn.

Die Musikschule der Stadt Bonn überläßt der o.g. Rock-/Pop-/Jazz-Gruppe mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in Bonn-Bad Godesberg einen Kellerraum im Hause Kurfürstenallee 8 unentgeltlich bis auf weiteres zur Durchführung von Musikproben und damit unmittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten.

Der Überlassung des Raumes liegen folgende Voraussetzungen zugrunde:

1. Die Proben sind so festzulegen, daß montags bis freitags bis maximal 22.00 Uhr, samstags bis maximal 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen nicht geübt wird.
2. Die mit den Musikproben verbundenen akustischen Auswirkungen sind so zu bemessen, daß Störungen der Nachbarschaft ausgeschlossen bleiben. Insbesondere sind die Fenster während der Proben geschlossen zu halten.
3. Die unentgeltliche Inanspruchnahme von Heiz- und Stromenergie verpflichtet die Gruppe, insbesondere darauf zu achten, daß jeder unnötige Verbrauch von Energie unterbleibt.
4. Die Gruppe sorgt für einen ordnungsgemäßen Verschuß des Hauses, der Fenster und für das Löschen der Beleuchtung jeweils nach Beendigung der Proben.

Sie erhält ein Schlüsselpaar für die Eingangstür des Hauses (Zugang zum Keller von der Straße) und für den Kellerraum, in dem die Proben stattfinden. Falls die Gruppe einen oder mehrere weitere Schlüssel auf eigene Kosten anfertigen lassen möchte, muß sie bei der Musikschulverwaltung einen schriftlichen Antrag stellen. Nach Beendigung der Übergangslösung (bis zur Fertigstellung des Hansa-Hauses) wären auch diese Schlüssel (ohne Entschädigung) an die Musikschulverwaltung zurückzugeben. Die Weitergabe der Schlüssel sowie die Zurverfügungstellung der Räume an Dritte ist nicht gestattet.

5. Die Gruppe erklärt sich bereit, die Reinigung des Raumes selbst zu übernehmen und den Raum in einem aufgeräumten Zustand zu halten (Speisereste, Getränkeflaschen etc. stets entfernen).
6. Die Gruppe verpflichtet sich, den Raum nur zweckentsprechend zu verwenden. Übernachtungen oder ein Aufenthalt außer der Probezeit in diesem Raum ist nicht gestattet.
7. Das Rauchen in den Proberäumen sowie im gesamten Kellerbereich ist aus Sicherheitsgründen strengstens untersagt.
8. Die Betreuung von Rockgruppen seitens der Musikschulverwaltung obliegt Herrn Knierim. Er ist ermächtigt, den überlassenen Raum jederzeit zu betreten.
9. Diese Vereinbarung kann seitens der Musikschule jederzeit eingeschränkt bzw. aufgehoben werden, wenn sich herausstellt, daß den Verpflichtungen, insbesondere zu Punkt 6, nicht entsprochen wird.
10. Auf beiliegender Liste sind der Musikschulverwaltung die Namen und Anschriften aller Mitglieder der Gruppe mitzuteilen.

Für die Musikschulverwaltung:

Für die Rock-/Pop-/Jazz-Gruppe:

Prof. Wucher
Städt. Verwaltungsdirektor

3.1 Umfrage

3.1.1 Anschreiben / Erläuterung

Bundesakademie für musikalische Jugendbildung, Trossingen
und
Verband deutscher Musikschulen

An die Leiterinnen und Leiter
der Musikschulen im VdM

Trossingen, den 16. März 1987

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zusammenarbeit mit Vereinigungen der Laienmusik ist für die Musikschulen eine Aufgabe von zunehmender Bedeutung. Es sei auf die Formulierung im Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen hingewiesen: "Ziel der Musikschulen ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur Teilnahme am L a i e n - und Liebhabermusizieren anzuregen und zu befähigen".

Ferner sei an die Kooperationsvereinbarungen zwischen dem VdM und den Bundesverbänden der Laienmusik erinnert.

Absichts-Erklärungen können zwar guten Willen signalisieren, Zusammenarbeit auf Verbandsebene ersetzt aber nicht die oft mühsame Realisierung am Ort der Musikschulen. Um einen Informationsfluß frisch in Gang zu setzen, möchten wir Modelle funktionierender Zusammenarbeit sammeln und den Musikschulen in Form einer Broschüre zur Verfügung stellen.

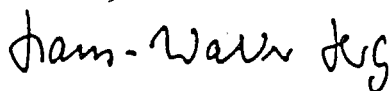
Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat an der Bundesakademie für drei Jahre eine Arbeits- und Kontaktstelle für die Weiterentwicklung der Laienmusik eingerichtet. Aufgabe dieses Vorhabens ist es u. a., die Selbsthilfe der Vereine bei der Ausbildung des jugendlichen Nachwuchses in solchen Gebieten zu verstärken, die nicht mehr durch Musikschulen erreicht werden. An Orten, wo Musikschulen und -vereine neben- und miteinander wirken, sollen ebenfalls Hilfen für die Zusammenarbeit erprobt werden.

Wir möchten gerne wissen, ob sich an Ihrer Musikschule bereits Formen der Zusammenarbeit mit örtlichen Laienmusikvereinigungen bewährt haben, bzw. ob Sie eine Zusammenarbeit planen. Wir bitten Sie deshalb, dies auf beiliegendem Formblatt mitzuteilen. Die Arbeits- und Kontaktstelle wird dann Ihre Angaben auswerten und sich bei Rückfragen mit Ihnen in Verbindung setzen. Daher bitten wir Sie, die Bögen auch dann zurückzusenden, wenn eine Zusammenarbeit (noch) nicht erfolgt.

Mit freundlichem Gruß



Prof. Diethard Wucher
Vorsitzender des VdM



Prof. Dr. Hans-Walter Berg
Direktor der Bundesakademie

3.1.2 Erhebungsbogen

An die
Kontaktstelle Weiterbildung
Postfach 1158
7218 Trossingen

Absender:

Bitte kreuzen Sie an!

1. Die Musikschule arbeitet mit einem Verein der instrumentalen bzw. vokalen Laienmusik zusammen ja
nein

Bei Beantwortung mit „Nein“ bitten wir Sie die nachfolgenden Fragen trotzdem zu bearbeiten. Sie können damit dokumentieren in welchen Bereichen Sie für die Zukunft eine Zusammenarbeit planen. Bitte senden Sie diesen Erhebungsbogen in jedem Fall zurück.

Mit einem

- | | | |
|-----|---|--------------------------|
| 1.1 | - Blasorchester | <input type="checkbox"/> |
| 1.2 | - Spielmannszug | <input type="checkbox"/> |
| 1.3 | - Akkordeonorchester | <input type="checkbox"/> |
| 1.4 | - Zupforchester | <input type="checkbox"/> |
| 1.5 | - Streichorchester / Liebhaberorchester | <input type="checkbox"/> |
| 1.6 | - Chormusik | <input type="checkbox"/> |
| 1.7 | - Sonstige
(z. B. Feuerwehrzüge, Karnevalsvereine) | <input type="checkbox"/> |

2. In welcher Form wird diese Zusammenarbeit realisiert?
- 2.1. durch Unterrichtung von Schülern des Vereins ja
nein
- 2.1.1 die Unterrichtsgebühren übernimmt die Musikschule
- 2.1.2 die Unterrichtsgebühren zahlt der Verein
- 2.1.3 die Unterrichtsgebühren zahlen die Eltern der Schüler
- 2.1.4 die Unterrichtsgebühren zahlen Stadt oder Kreis
- 2.1.5 es gibt Mischformen bei den Kostenträgern diese Mischform setzt sich wie folgt zusammen:

- 2.2 durch Bereitstellen von Räumen der Musikschule
- 2.2.1 - für Proben
- 2.2.2 - für Unterricht durch vereinseigene Kräfte
- 2.2.3 - unentgeltlich
- gegen Entgelt
- 2.3 Lehrkräfte der Musikschule sind Orchester- bzw. Ensembleleiter des Vereins
- ja
- nein
- 2.3.1 sie werden von der Musikschule vergütet
- 2.3.2 sie sind nebenberuflich im Verein tätig, d. h. außerhalb des Stundendeputates an der Musikschule
- 2.4 Verein(e) wird(werden) durch die Musikschule fachlich beraten
- ja
- nein

diese Beratung erfolgt:

- 2.5 die Musikschule stellt dem Verein Noten zur Verfügung
- ja
- nein
- 2.6 die Musikschule veranstaltet gemeinsame Konzerte mit dem Verein
- ja
- nein
- 2.7 die Musikschule bietet zeitlich begrenzte Ausbildungskurse für den(die) Verein(e) an
- ja
- nein
- 2.8 diese Zusammenarbeit kam zustande auf Initiative
- 2.8.1 - der Musikschule
- 2.8.2 - des(der) Vereins(e)
- 2.9 an unserer Musikschule wird eine andere Form der Zusammenarbeit betrieben
- ja
- nein

wenn ja, welche (bitte kurz beschreiben)

3.2 Auswertung

3.2.1 Rücklauf

Bundesland	Musikschulen		Rücklauf	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Baden-Württemberg	182	25.1	131	72.0
Bayern	186	25.7	100	53.7
Berlin	12	1.7	6	50.0
Bremen	2	.3	2	100.0
Hamburg	2	.3	0	0.0
Hessen	39	5.4	17	43.6
Niedersachsen	74	10.2	53	71.6
Nordrhein-Westfalen	164	22.6	91	55.5
Rheinland-Pfalz	36	5.0	26	72.2
Saarland	7	1.0	4	57.1
Schleswig-Holstein	21	2.9	13	61.1
Insgesamt	725	100.0	443	61.1
	1)		3)	2)

1) Stand: 1.1.1987

2) bezogen auf den Rücklauf aus dem jeweiligen Bundesland

3) Bei der vorliegenden Rücklauftrate kann ein Standardfehler von 15 - 20 % angenommen werden; exakte Prozentangaben sind daher wenig sinnvoll. In den folgenden Auswertungen wurden die Prozentangaben deshalb gerundet, um besser vergleichbare Werte zu erhalten.

3.2.2 Grundauszählung

Rücklauf: 443 Fragebögen

(vgl. 3.1.2 / zu den Prozentangaben s.S. 36, Anm.3)

Frage	Antwort	Antwort		
		abs. ¹⁾	rel. ²⁾	adj. ³⁾
1	Die MS arbeitet mit einem Verein der instrumentalen bzw. vokalen Laienmusik zusammen:			
	ja	334	75 %	
	nein	109		+ 25 %
	Rücklauf	443	75 %	100 %
	und zwar mit einem:		 V	 V
1.1	Blasorchester	240	70 %	55 %
1.2	Spielmannszug	41	15 %	10 %
1.3	Akkordeonorchester	58	20 %	15 %
1.4	Zupforchester	31	10 %	< 7 %
1.5	Streich-/Liebhaberorchester	99	30 %	25 %
1.6	Chor	150	45 %	35 %
1.7	sonstige Ensembles	43	15 %	10 %
2.	In welcher Form wird diese Zusammenarbeit realisiert?			
2.1	durch Unterrichtung von Schülern des Vereins :			
	ja	332	100 %	75 %
	nein	3	< 1 %	< 1 %
	die Unterrichtsgebühren zahlt bzw. übernimmt:			
2.1.1	Musikschule	4	< 1 %	< 1 %
2.1.2	Verein	11	< 3 %	< 1 %
2.1.3	Eltern	158	50 %	35 %
2.1.4	Stadt / Kreis	3	< 1 %	< 1 %
2.1.5	Mischformen (s.a. S. 40f)	124	40 %	30 %
2.2	durch Bereitstellen von Räumen der Musikschule			
2.2.1	für Proben	163		
2.2.2	für Unterricht durch Vereinsmitgl. (sowohl als auch:)	28		
		171	50 %	35 %
2.2.3	unentgeltlich / gegen Entgelt			(ungenauere Angaben)

Frage	Antwort:			
	abs. 1)	rel. 2)	adj. 3)	
2.3	Lehrkräfte der MS sind Orchester- bzw. Ensembleleiter des Vereins	256	75 %	60 %
2.3.1	von der Musikschule vergütet	90	25 %	20 %
2.3.2	nebenberuflich, außerhalb des Stundendeputats	182	55 %	40 %
2.4	Vereine werden fachlich beraten (signifikant häufige Antwort: "Beratung erfolgt durch bzw. auf Initiative des MS-Leiters, der oft auch [geleg. Kraft seines Amtes] Vorstandmitglied des Vereins ist.")	149	45 %	35 %
2.5	die MS stellt dem Verein Noten zur Verfügung	101	30 %	25 %
2.6	gemeinsame Konzerte	258	75 %	60 %
2.7	die MS bietet zeitlich begrenzte Ausbildungskurse für die Vereine an	74	20 %	15 %
2.8	die Zusammenarbeit kam zustande auf Initiative			
	der MS	125	40 %	30 %
	der Vereine	48	15 %	10 %
	von beiden	156	45 %	35 %
2.9	andere Formen der Zusammenarbeit: (signifikant häufige Antwort: "Verein ist Träger der MS; Vorstandsmitglieder der Vereine sind [Gründungs-]Mitglieder des MS-Vorstandes bzw. MS-Trägervereins; Dirigent des Vereins ist Beiratsmitglied der MS")			

nicht standardisierte Antworten s.a. S.42

- 1) Angabe in absoluten Zahlen
- 2) Angaben in relativen Zahlen
- 3) Angaben in angeglichenen Prozentzahlen
(Basis: alle antwortenden Musikschulen)

Weitere Antworten zu 2.9 s.u. 3.2.4, S.41f

3.2.3 Kreuztabelle: Verteilung nach Bundesländern / Gattung

(zu Frage 1: Zusammenarbeit mit den verschiedenen Vereinen der Laienmusik)

<u>Bundesland:</u>	Zusammenarb. ja / nein		Blas- orch.	Spiel.- zug	Akk. orch.	Zupf- orch.	Streich- orch.	Chor	sonst.
Baden-Württ.	109	22	101	14	28	9	35	42	7
Bayern	68	32	53	7	10	3	17	31	8
Berlin	4	2	2	-	1	3	2	3	-
Bremen	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hessen	9	8	4	-	1	2	4	4	2
Niedersachsen	43	10	22	7	3	2	13	28	11
Nordrhein-Westf.	71	20	40	8	14	10	21	31	11
Rheinland-Pfalz	19	7	10	1	1	2	7	6	1
Saarland	2	2	2	1	-	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	9	4	6	3	-	-	-	5	3
Insgesamt	335	108	240	41	57	31	99	150	42

Die Verteilung in der Kreuztabelle entspricht der Verteilung der Laienmusikgruppen im Bundesgebiet; Abweichungen liegen im Bereich des Standardfehlers.

3.2.4 nicht standardisierte Antworten

zu Antwort:

2.1.5 Mischformen bei der Finanzierung der Unterrichtsgeb.Verteilung:

Musikschule	10 %	-	-	-	-	-
Verein	50 %	10-30 %	20-30 %	1/6	1/4	1/3
Eltern	40 %	90-70 %	65-45 %	2/3	2/4	1/3
Stadt / Kommune	-	-	15-25 %	1/6	1/4	1/3

Häufigkeit der Nennungen: nicht signifikant

Sonderformen:

- Stipendium des (Förder-)Vereins
- Landeszuschuß 3,5 - 15 %

3.2.4 nicht standardisierte Antworten

zu Antwort

2.1.5 Mischformen bei der Finanzierung der Unterrichtsgeb.

Wer zahlt ?

- Die Eltern an die Musikschule. Der Verein zahlt einen Zuschuß zu den Gebühren. Die Stadt unterstützt den Verein im Rahmen der Vereinsförderung.
- Das Akkordeonorchester trägt die Musikschule, den Spielmannszug der Verein, für das Blasorchester die Eltern.
- Die Eltern zahlen an den Verein, dieser gibt einen kleinen Zuschuß; die Musikschule rechnet mit dem Verein ab, Unterrichtsvertrag Verein und Eltern
- Die Stadt zahlt einen Zuschuß zu den Musikschulgebühren im Rahmen der Vereinsförderung.
- Im Falle des Jugendchors zahlen der Verein und die Eltern, bei Instrumentalschülern die Eltern und die Gemeinde.
- Die Eltern zahlen den Instrumentalunterricht, die Musikschule die Ergänzungsfächer.
- Der Verein und die Stadt. Die Gebühren für die BLO sind ermäßigt, jedoch nur 3 x 45 Min. JWSTD. können bezuschußt werden. Den Gebührenaufschlag übernimmt der Landkreis.
- Die Lehrkräfte werden von der Musikschule bezahlt, die Vereine leisten lediglich einen Ausbildungsbeitrag, der wesentlich unter den üblichen Unterrichtsgebühren liegt.
- Die Schüler zu einem Vorzugspreis von DM 30,-- monatlich für eine 30minütige Stunde. Die Stadt ermöglicht durch Zuschuß diesen günstigen Unterricht, indem sie die Differenz zu den Normalgebühren (max. DM 60,--) trägt.
- Die Mitglieder der Kapelle zahlen eine geringe Pauschalgebühr von z. Zt. DM 20,-- und erhalten dafür 25 Min. Einzelunterricht.
- Der Verein mit 10% Ermäßigung an die JMS, die die Kosten für die erforderlichen Ensemblestunden hierbei übernimmt.

3.2.4 nicht standardisierte Antworten

zu Antwort

2.9 Formen der Zusammenarbeit Musikschule / Musikverein

- Die Stadt hat 8 Musikvereine in den einzelnen Stadtteilen. Die Orchester werden von drei von der Stadt angestellten Musikdirektoren geleitet. Diese haben die Verpflichtung, je 10 Unterrichtsstunden an der Städt. JMS zu unterrichten.
- Die Musikschule ist Anstellungsträger des Stadtkapellmeisters. Mit 50% seines Deputats steht der Stadtkapelle zur Verfügung. 50% der Gesamtkosten werden von der Stadt getragen. Der Stadtkapellmeister ist wichtigstes Verbindungsglied zwischen MS und Verein.
- Der Leiter der Städt. Musikschule ist zugleich Städt. Musikdirektor und leitet als solcher
 - von der Stadt bezahlt - die Orchester des Musikvereins. Mitglieder des Vereins wirken als nebenamtliche Lehrkräfte an der JMS, hauptamtliche Lehrkräfte spielen im Verein mit, ebenso viele Schüler der Schule. Das Jugendorchester wird von JMS und Verein gemeinsam getragen. Raum- und Personalkosten trägt die JMS, Geselligkeit und Reisen werden vom Verein finanziell unterstützt, Noten werden anteilig bezahlt.
- Das Jugendblasorchester ist organisatorisch und finanziell eine direkte Einrichtung der Stadt, pädagogisch der JMS zugeordnet.
- Die Musikschule betreibt und finanziert die Vororchester, Vereinshauptorchester gestattet die Teilnahme fortgeschrittener Musikschüler zur Ableistung des Pflicht-, Ergänzungsfaches; er ist sonst in der Gestaltung frei.
- Der Kinderchor der Musikschule ist als Nachwuchs für die Chöre gedacht.
- Die Musikschule stellt Orchester für Konzerte, Klavierlehrer für Korrepetition - auch dann, wenn keine MS-Schüler im Verein aktiv sind.
- Zusätzliche Zusammenarbeit: bei Musikerausfall springt die MS ein, z. B. bei Blasorchestern, ebenso bei Instrumentenausfall.
- Die Ensembles der Musikschule verstehen sich als "Laienorchester" und sind auch Mitglieder der betreffenden Verbände.
- Die Abteilung "Musikvereine" der Kreismusikschule wird fachlich und organisatorisch vom Kreismusikverband betreut. Viele Musikvereine melden ihre Schüler jedoch regulär als Instrumentalschüler bei der Kreismusikschule an. Diese Schüler wirken solistisch wie im Ensemble bei Veranstaltungen der KMS mit und werden bei entsprechender Leistung auch zur Teilnahme an "Jugend musiziert" empfohlen. Vereinsintern führen einige Schüler den Nachwuchs zu den Instrumenten. Diese Arbeit wird jedoch mit den Lehrern der KMS abgesprochen und überwacht.
- Weiterbildungslehrgänge für Dirigenten: jährlich 4 Samstage Theorie, 4 Wochenenden Theorie und Praxis, 4 Samstage Stimmproben, 1 Konzert. Teilnehmerzahl pro Jahr 30 - 40 bei den Lehrgängen, 60 bei gemeinsamen Konzerten.
- Alle musischen Vereine der Gemeinde treffen sich regelmäßig, um gemeinsame Aktivitäten zu organisieren, die von der Musikschule durchgeführt werden.
- Auf Initiative der MS Gründung des "Stadtverbandes Musik" als Verein.
(vgl. 2.1 / 2.2)

3.2.4 nicht standardisierte Antworten

zu Antwort

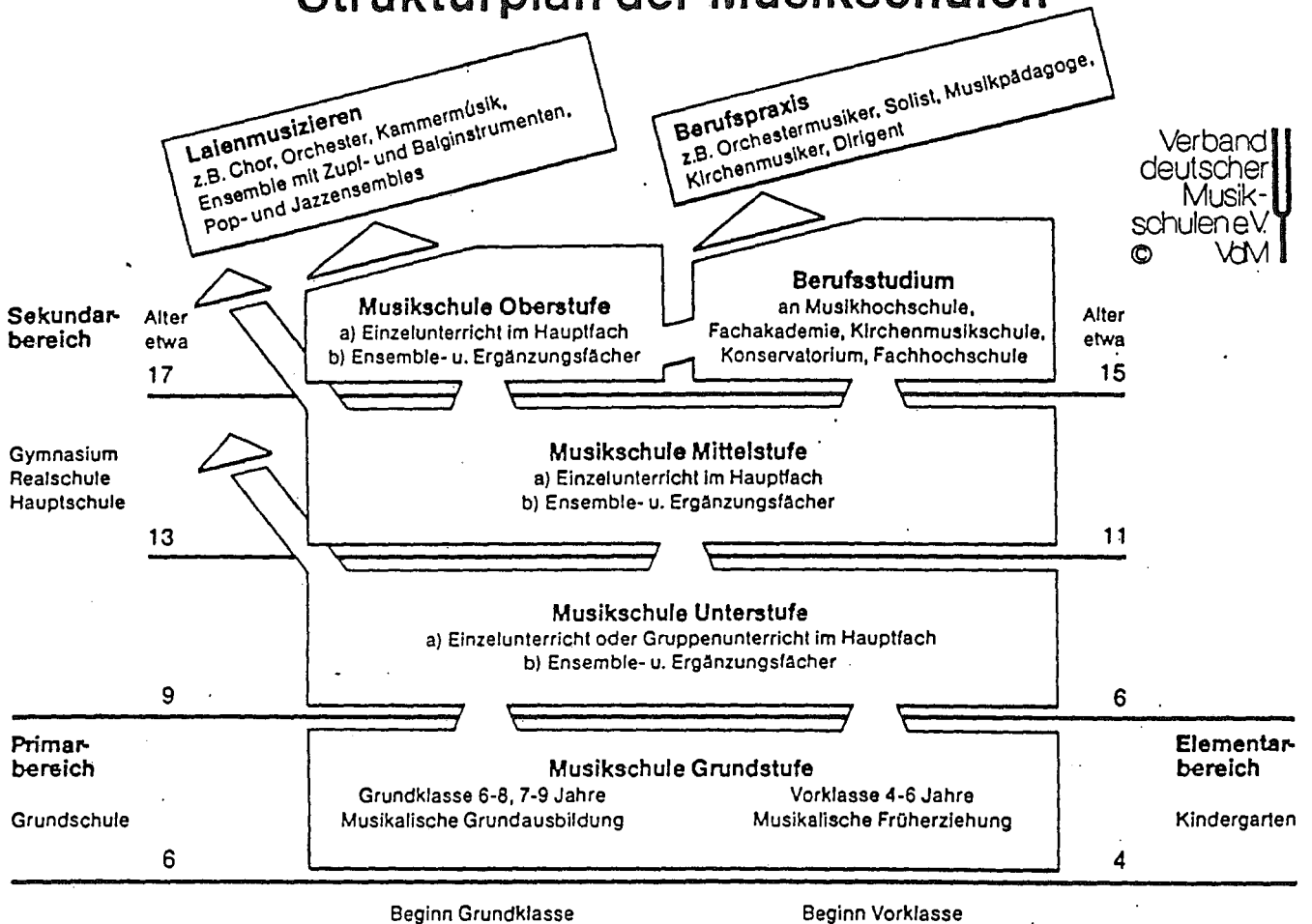
2.9 Formen der Zusammenarbeit Musikschule / Musikverein (*Fortsetzung*)

- Gemeinsame Versuche, "Angebot und Nachfrage" im Instrumentalbereich abzustimmen.
- Gemeinsame Schüler-/Elterninformation über Ausbildungsmöglichkeiten im Verein und in der Musikschule.
- Terminabsprachen für Konzerte; MS lädt Vereinsvorstände zu Elterninformationsabenden ein, gegenseitig ermäßigte Eintrittspreise bei Veranstaltungen.
- Es werden Vereinsprospekte ausgelegt; geplant sind gegenseitige Probenbesuche.

4.1 Verband deutscher Musikschulen

4.1.1 Strukturplan

Strukturplan der Musikschulen



4.1.2 Lehrplan "Trompete" (als Beispiel)

Der Verband deutscher Musikschulen hat für fast alle Musikinstrumente Lehrpläne erstellt, die für die Mitgliedschulen verbindlich sind. Jeder Lehrplan enthält die fachübergreifende Präambel, eine Einführung zur Entwicklung des Instruments, einen Unterrichtsplan und eine Literaturliste.

Zur Information wurden hier die Einführung und der Unterrichtsplan des "Faches Trompete" wiedergegeben. Die Lehrpläne sind im Musikalienhandel bzw. beim Gustav Bosse Verlag, Postfach 8400 Regensburg erhältlich.

Wir danken dem Verband deutscher Musikschulen und dem Gustav Bosse Verlag für die Abdruckgenehmigung.

Verband deutscher Musikschulen e.V.  VdM

LEHRPLAN TROMPETE

Einführung

I. Trompete als Musikinstrument in Geschichte und Gegenwart

Die Trompete ist eines der ältesten Musikinstrumente. Ihre historische Entwicklung läßt sich bis in die vorgeschichtliche Zeit zurückverfolgen. Die Urformen bestanden noch aus naturgegebenen Materialien wie Tierhorn, Mammutzahn, Pflanzenrohr, Holz oder Knochen, die dann später aus gegossenem oder getriebenem Metall nachgebaut wurden, wie die altägyptische, die hebräische (Chazozrah), die griechische (Salpinx), die römische (Tuba) und die keltische (Karnyx).

Es liegt an dem typischen Klang des Trompetentones (scharf, hellstrahlend, weittragend und heroisch), daß Trompeten im Altertum bis zum Mittelalter hauptsächlich als Kriegs- oder Kultinstrumente verwendet wurden. Als Kriegsinstrument gelangte im Gefolge der Kreuzzüge und der Sarazenen-Einfälle die orientalische „nafir“ nach Europa. Diese Trompete wurde während des frühen Mittelalters auch „Busine“ genannt (eventuell nach der lateinischen Bezeichnung Busina, die römische Reitertrompete). Später kam die Bezeichnung Tromba auf (zum erstenmal schriftlich erwähnt in Dantes „Göttlicher Komödie“). Um die wegen ihrer langgestreckten Form unhandliche Tromba in die heute übliche gewundene, kurze Trompete zu bringen, mußte zunächst die Kunst des Biegens von Metallrohren beherrscht werden. Diese ursprünglich in S-Form gewundenen Instrumente wurden später auch in der Verkleinerungsform „Trompette“ genannt, woher der jetzt

geläufige Name Trompete entstand. Aus vielen unterschiedlichen Windungsformen bleibt in der Renaissance und in der Barockzeit schließlich die länglich gewundene Fanfarenform typbestimmend, wie wir sie aus Abbildungen und erhaltenen Instrumenten in Museen kennen.

Bis zur Erfindung der Ventile (1813 Blümel und Stölzel) war die Trompete ein reines Naturinstrument, das nur über die sehr lückenhafte Naturtonreihe verfügte, ähnlich der heutigen Fanfare. Dementsprechend war für sie die Musik angelegt. Sie bestand hauptsächlich aus Signalen im Krieg und bei höfischen Zeremonien, aus „Feldstücken“ mit der typischen Naturtonmelodik. Die Wichtigkeit, die der Trompete als Signalgeber im Militärwesen zugefallen war, entsprach ihrer, später auch durch kaiserliche Privilegien geschützten Stellung an den Fürstenhöfen. Auch repräsentative Aufgaben wie festliche Turniere, Fürstenhochzeiten, Kurierdienste gehörten zu den Aufgaben der Trompeter. Man kann sagen, daß die aus 4–5 Mann bestehenden Trompeterkorps gewissermaßen das musikalische Wappen der weltlichen und geistlichen Herrscher waren. Hoftrompeter standen im Offiziersrang und wurden sogar mit geheimen Missionen betraut. Die Musik dieser Trompeterkorps bewegte sich anfänglich im unteren Bereich der Naturtonskala (bis zum 6. Naturton), wobei die 1. Stimme als Prinzipal, die 2. als Vulgano, die 3. als Grob und die 4. als Flattergrob bezeichnet wurde, und wurde – abgesehen vom Prinzipal – hauptsächlich improvisiert. Die Pauken gehören selbstverständlich dazu. Diese durch die Naturtonskala bedingte Einengung konnte auf die Dauer nicht befriedigen, so daß die Trompeter danach trachteten, den Umfang über den 8. Naturton hinaus zu erweitern. Die durch hervorragende Trompeter schließlich beherrschte Technik, die Trompete bis in die höchsten Lagen (bis zum 26. Naturton) zu zwingen, wird noch heute als die Kunst des Clarinblasens bezeichnet, wobei der Name Clarin nicht ein Instrument, sondern nur die höchste Lage bezeichnet. Dieser durch das Clarinblasen erreichten erweiterten Möglichkeit verdankt die Trompete im sakralen Bereich (Schütz – Bach – Händel) eine Fülle solistischer und konzertanter Partien, die auch heute noch an einen Trompeter die höchsten Anforderungen stellen. Allmählich ging diese außerordentlich virtuose Technik verloren.

Der letzte Vertreter der vom Niedergang betroffenen Trompeter war J.E. Altenburg, dem wir die bedeutende Schrift verdanken „Anleitung zur heroischen Trompeter- und Paukenzunft“. Damit geriet auch die Kunst des Clarinblasens etwas in Vergessenheit, wurde aber erst durch die Erfindung des Ventils (1813 Blümel und Stölzel), also durch die Chromatisierung, hinfällig. Zuvor gab es noch unbefriedigende Versuche zur Chromatisierung der Trompete, z.B. die Klappentrompete von Weidinger (1801 Wien), für die Haydn und Hummel berühmte Konzerte geschrieben haben.

Die mit Ventilen versehenen Trompeten standen anfänglich noch in den traditionellen tieferen Stimmungen (Es und F). Alle Trompeten wurden transponierend notiert. Das geschriebene C konnte also je nach Stimmung der Trompete beispielsweise Es oder F klingen. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurden (zum erstenmal in der Dresdener Staatskapelle) Trompeten in hoch B verwendet, unsere heute gebräuchliche B-Trompete, allerdings nicht zu verwechseln mit der „hoch B-Trompete“, die noch um eine Oktave höher steht und die hauptsächlich für die exponierten Lagen in den Werken Bachs und anderer barocker Komponisten verwendet wird.

Es ist allgemein üblich, auch Partien, die nachweislich für Naturtrompeten komponiert wurden (also Werke vor Erfindung der Ventile), auf der heutigen Ventiltrompete

zu blasen. Es gibt allerdings auch Versuche und Schallplattenaufnahmen, wo die Partien durch originale oder nachgebaute Barockinstrumente realisiert werden. Clarinpartien wurden sowohl auf der von J. Reiche benutzten Zirkulartrompete (Jägerhorn) als auch auf der langgestreckten oder lang gewundenen Barocktrompete (allerdings mit Grifflöchern, die nicht unbedingt authentisch sein müssen) geblasen. Die Trompete hat über alle Stilepochen eine hervorragende Rolle im weltlichen und sakralen Bereich gespielt, daher werden heute an einen Berufstrompeter hohe Anforderungen gestellt. Die exponierten Partien der sogenannten Bach-Trompete (in D) mit den ständigen Aufgaben des heutigen Konzert- und Opernbetriebes zu verbinden, ist oft sehr problematisch.

Die moderne Musik setzt die Trompete in immer stärkerem Maße als solistisches Instrument ein und fordert oft neue Spieltechniken von dem Instrumentalisten. In der Jazzmusik ist die Trompete das führende Instrument des Ensembles.

II. Das Instrument

Die Ansprüche, die die Musik als Kunst an die Trompete stellt, bedingen die Verwendung von Instrumenten, die in Klang, Ansprache und Intonation einwandfrei sind. Auf diese Kriterien haben folgende Faktoren Einfluß: Material – Mensur – Bohrung. Generell wird mit dem Studium auf der B-Trompete begonnen. Der genauen Wahl des Instrumentes kommt daher eine entscheidende Bedeutung zu. Zu beachten sind auch Fabrikate ausländischer Hersteller. Eine noch größere Bedeutung hat die Wahl des Mundstücks. Eine Hilfe beim Anpassen des richtigen Mundstücks für den Schüler bietet z.B. die numerierte Mundstückserie der Firma „Bach“.

Wie jedes andere Instrument bedarf die Trompete einer sorgfältigen Behandlung und Pflege (Züge, Ventile).

III. Die Trompete im Instrumentalunterricht

In die Verantwortung des Lehrers ist es gestellt, durch phantasievolle und lebendige Hörerziehung Klangvorstellungen beim Schüler zu entwickeln und mit dem Instrument zu verwirklichen. Die Interpretation und Realisierung von Werken der verschiedenen Stilepochen wie alle Formen der Improvisation gehören dazu. Von der Erfüllung ganz bestimmter anatomischer und physiologischer Voraussetzungen (z.B. Zahnbau) hängt es ab, wann und ob ein Schüler mit dem Trompetenunterricht beginnt. Ein genaues Alter für den Beginn kann nicht festgelegt werden, obwohl die Ergebnisse der Wettbewerbe „Jugend musiziert“ gezeigt haben, daß dieses schon recht früh, in Einzelfällen mit dem 7.-8. Lebensjahr, möglich sein kann.

Gezielt ist auf eine lockere und entspannte Körperhaltung hinzuwirken, bedeutsam in diesem Zusammenhang ist für den Anfänger die Atemschulung (Einatmen – nicht Schulter-Heben – Zwerchfellatmung – Atemstütze). Ein eingehendes Studium des Fachlehrers in der betreffenden Fachliteratur auf diesem Gebiet ist unerlässlich. Um dem gesamten Spektrum der späteren musikalischen Betätigung des Schülers gerecht zu werden, ist eine vielgestaltige Ausbildung in allen Stilbereichen von Anfang an anzustreben.

IV. Der Umgang mit dem Lehrplan

Der Lehrplan ist ein Rahmenplan. Ausgerichtet am möglichen Leistungsdurchschnitt der Schüler in einem größeren Zeitabschnitt, kann er nur eine Orientierung sein, die dem Unterrichtenden den für jeden Instrumentalunterricht notwendigen

individuellen Freiheitsraum gewährleistet. Dem Grad der Erfahrung entsprechend wird sich der Lehrer daher mehr oder weniger an diesen Rahmen anlehnen. Es ist versucht worden, für alle Phasen der Ausbildung auch neue Wege der musikalischen und instrumental-pädagogischen Entwicklung einzubeziehen und gerade in dieser Hinsicht der Phantasie des Musizierenden neue Freiräume zu eröffnen. Die Einbeziehung solcher Freiräume muß unbedingt Bestandteil der Persönlichkeitsentfaltung im Instrumentalunterricht sein.

Die für die Ausbildungsstufen vorgeschlagenen Zielvorstellungen geben daher im Umriss an, wieweit eine solche Entfaltung in Verbindung mit den erlangten handwerklichen Voraussetzungen in den jeweiligen Unterrichtsabschnitten mindestens erreicht werden sollte. Es bedarf wohl keines besonderen Hinweises, daß es von Begabung, Fleiß und Entwicklung des Lernenden abhängt, in welcher Zeit ein Ausbildungsabschnitt durchlaufen werden kann, und daß bei entsprechenden Vorkenntnissen die Möglichkeit besteht, an jeder beliebigen Stelle „einzusteigen“. Auf zeitliche Vorgaben wurde daher bewußt verzichtet. Die Ausbildungsstufen (Unter-, Mittel-, Oberstufe) sind jedoch so angelegt, daß der Unterricht in ihnen zwei Schwierigkeitsgrade/Altersstufen durchläuft und eine in sich geschlossene Unterrichtsperiode bietet, die selbständig bestehen kann.

Dementsprechend sind die Arbeitsinhalte in zwei Abschnitte unterteilt, um dem Unterrichtenden die Übersicht zu erleichtern. Diese Arbeitsinhalte bieten eine Aufzählung dessen, was Gegenstand des Unterrichts sein muß, ohne jedoch die Unterrichtsinhalte im einzelnen festzulegen.

Der Lehrer findet in der angefügten Liste der Studienliteratur eine Reihe von Schulwerken und ergänzender methodischer Literatur als Arbeitsmaterial angeboten. Diese Liste ist im Hinblick auf die Verwirklichung der Zielvorstellungen und Unterstützung der dafür notwendigen Arbeitsinhalte nach dem Gesichtspunkt fortschreitender Schwierigkeit angelegt. Sie beansprucht ebensowenig Vollständigkeit wie die daran anschließende Literaturliste.

Die Schwierigkeitsgrade der Literaturliste sind dem jeweiligen Können innerhalb der Ausbildungsstufen angepaßt und stellen damit den Bezug zu den Kategorien des Wettbewerbs „Jugend musiziert“ her. Bei größeren Werken wird die Einordnung oft nur für Teile oder Sätze gültig sein können. Es sollte aber nicht vergessen werden, daß die für den Wettbewerb gegebenen Literatur-Empfehlungen an den Anforderungen des Wettbewerbs orientiert sind und somit über die Zielvorstellungen der Unterrichtsabschnitte hinausgehen können.

Unterrichtsplan

Unterstufe

Zielvorstellung

Gehörmäßiges Erfassen sowie die technische und musikalische Wiedergabe von Stücken bis zum zweiten Schwierigkeitsgrad.

U I – Arbeitsinhalte

- Bewußte Atmung, bei kontrollierter Körperhaltung als Grundlage für Tonqualität
Tondauer, Tonhöhe (Atemstütze, Zwerchfellatmung)

- Bildung des kontrollierten Ansatzes durch das Blasen langer Töne in der eingestrichenen Oktave, systematische Ausweitung des Tonraumes nach unten und oben (Naturtöne)
- Übungen zur Bildung der Muskulatur – Lippenbindungen
- Übungen zur Artikulation – Stoßübungen – Zunge
- Intervallübungen – zur Übung der Treffsicherheit – zur Intonation (vokal – instrumental)
- Spielen einfacher melodischer Linien – Lieder – Kanons – Duette – Spielstücke im C-, D-, F-, G-Dur Bereich
- Erste Transpositionen nach C
- Blattspiel – Auswendiglernen
- Zusammenspiel, auch mit anderen Instrumenten (Trompete, Posaune, Horn)
- Leichte Spielstücke mit Klavierbegleitung

U II – Arbeitsinhalte

- Erweiterung des Tonraumes – Tonleiterspiel über 2 Oktaven
- differenzierte Arbeit im dynamischen (pp – ff) und Artikulationsbereich (legato bis staccato)
- Erweiterung der Doppel- und Triolenzunge
- Erarbeiten einfacher Verzierungen
- Möglicher Beginn des zusätzlichen Spiels auf der C- und D-Trompete

Mittelstufe

Zielvorstellung

Bereitstellung der technischen Mittel und Entwicklung der Einsicht in musikalische Zusammenhänge, die zur Darstellung der Literatur bis zum vierten Schwierigkeitsgrad befähigen und zur Selbständigkeit in Interpretation und Improvisation führen. Bei besonders veranlagten Schülern intensivere Förderung auf der D-Trompete sowie das Vertrautmachen mit stilistischen Elementen des Jazz.

M I – Arbeitsinhalte

- Tonstudien zur Schulung der Tonqualität und Intonation
- Erweiterung der Technik in allen Dur- und Moll-Tonarten sowie Akkorden und Chromatik
- Ausschöpfung sämtlicher Klangmöglichkeiten des Instrumentes: Vibrato – Arbeit mit Dämpfern
- Vervollkommnung des Stoßes – Doppel – Triolen – Flatterzunge
- Verfeinerung der Verzierungstechnik zur Anwendung in der zu spielenden Literatur

M II – Arbeitsinhalte

- Tonstudien
- Tonleiter- und Intervallstudien im gesamten Tonraum in verschiedenen Artikulationen
- Studium der Treffsicherheit weit auseinanderliegender Intervalle (legato – staccato)

- Beschäftigung mit komplizierten Rhythmen, Zwölfton- und serieller Musik
- Selbständiges Erarbeiten gegebener Literatur
- Befähigung zur Mitwirkung in Ensembles, sowohl Kammermusik u. Orchester
- Solistische Tätigkeiten mit Klavier oder Orchester
- Orchesterstudien

Oberstufe

Auf eine Unterteilung der Oberstufe in zwei Unterrichtsabschnitte wurde in diesem Lehrplan verzichtet. Inhalte und Ziele dieser Stufe lassen in Verbindung mit Literatur und technischem Anspruch eine solche Trennung nicht zu.

Zielvorstellung

Verstehen komplizierter musikalischer Formen und Zusammenhänge und Darstellung der Literatur bis zum 5. Schwierigkeitsgrad in technischer und musikalischer Hinsicht. Anwendung neuer Spieltechniken.

Arbeitsinhalte

- Tonstudien. Erweiterung des Tonraumes in extremen Lagen
- Studium auf der hoch-B-Trompete
- Technische Übungen im atonalen Bereich

Copyright 1979 by Gustav Bosse Verlag Regensburg –
Printed in Germany – Nachdruck, auch auszugsweise, bedarf der
Genehmigung des Verlages.
Best.-Nr. BE 3532 (neu)

**4.2.1 Systematik der Aus- und Fortbildung
in den Verbänden des Laienmusizierens**

Qualifikationsstufen:	D	C	B	A
Zielgruppen:	Auszubildende Nachwuchsmusiker in Musikvereinen und Orchestern	Nebenberufliche Dirigenten, Jugendausbilder, Registerführer	Neben- und hauptberufliche Dirigenten und Jugendausbilder	Hauptberufliche Dirigenten und Musiklehrer
Maßnahmen:	Instrumental- ausbildung der Jugendlichen im Verein Instrumental- ausbildung in Verbands- musikschulen Vorbereitung zur Abnahme von Leistungsabzeichen durch Ferienschulung	Lehrgänge für obige Zielgruppen mit verbindlichen Stoffplänen und Prüfungen (70 - 80 Unterrichtsstunden)	Berufsbegleitende Lehrgänge Dauer: 2 Jahre, 6 einwöchige Akademiephasen mit ca. 200 Unterrichtsstunden; ca. 1000 Stunden Dirigier- und Unterrichtspraxis und Selbststudium mit Unterrichtsmaterial der Bundesakademie	Vollzeitstudium oder Zusatzstudium
Abschlüsse:	Leistungs- abzeichen	Verbandsprüfung mit Zertifikat	Akademieprüfung mit Zeugnis (in einigen Bundesländern staatlich anerkannt)	Staatliche Diplom- prüfung
Träger:	Vereine Verbände	Verbände allein oder in Verbindung mit Bundesakademie	Bundesakademie in Verbindung mit Musikhochschulen und Verbänden	Staatliche Musik- hochschulen

4.2.2 Lehrgangs- und Prüfungsordnung der Leistungsstufe D1-3

in den Verbänden der instrumentalen Laienmusik

hier: Deutscher Harmonika-Verband (DHV)

(Die Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände und der Bund Deutscher Zupfmusiker haben die gleichen Lehrgangs- und Prüfungsordnungen erlassen; sie unterscheiden sich lediglich in den instrumentenspezifischen Anforderungen.)

Lehrgänge für Akkordeonspieler Leistungsstufen D 1, D 2, D 3 (Bezirksebene)

A Organisation der Lehrgänge

Die Lehrgänge gliedern sich in die Leistungsstufen D 1, D 2, D 3.

1. **Zielgruppe**
Akkordeonspieler; Grundkenntnisse im Instrumentalspiel (Unterstufe) sind erforderlich.
2. **Lehrgangsziel**
– Verbesserung der Fähigkeiten im Instrumentalspiel
– Erweiterung der musikalischen Erfahrungen.
3. **Ausschreibung**
erfolgt über den DHV-Bezirk in Verbindung mit der Akkordeonjugend.
4. **Dauer**
je Lehrgangsstufe mindestens 4 Tage (ca. 20 Stunden).
Die Teilnahme an den Lehrgangsstufen D 2 bzw. D 3 setzt den Leistungsnachweis der vorhergehenden Stufe voraus.
Über Ausnahmen entscheiden die Fachdozenten des Lehrgangs.
5. **Lehrgangsfächer**
Der Lehrgang umfaßt musiktheoretische Fächer und als Schwerpunkt das Instrumental- und Ensemblespiel.
6. **Prüfungskommission (D 3)**
Für die Abschlußprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet.
Dieser gehören an:
– der Lehrgangsleiter
– die Lehrgangsdzenten
7. **Leistungsnachweis**
Die Leistungsstufen D 1, D 2 werden mit dem entsprechenden **Leistungsnachweis**, die Lehrgangsstufe D 3 wird mit einer **Prüfung** abgeschlossen. Der Leistungsnachweis in den musiktheoretischen Fächern für die Leistungsstufen D 1, D 2 und D 3 erfolgt durch einen schriftlichen Test. Für die praktischen Fächer in den Leistungsstufen D 1 und D 2 wird eine Beurteilung durch den Instrumentallehrer ausgestellt; zur abschließenden Beurteilung endet ein Kurs der Leistungsstufe D 3 mit einem Instrumentalvorspiel.

- 8. Zulassung zur Abschlußprüfung (D 3)**
Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlußprüfung ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrgängen.
- 9. Beurteilung/Prüfungsfächer (D 3)**
- a) Die Prüfungskommission bewertet die Leistung des Teilnehmers intern.
 - b) Prüfungsfächer: Instrumentalspiel
Musiklehre
 - c) Ein Nicht-Bestehen in einem Fach kann nicht ausgeglichen werden.
- 10. Prüfungsergebnisse (D 3)**
Das Prüfungsergebnis lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". Über den Leistungsnachweis (D 1, D 2) und das Prüfungsergebnis (D 3) wird eine Urkunde ausgestellt.
- 11. Wiederholung der Prüfung (D 3)**
Teilnehmer, die ihre Prüfung nicht bestanden haben, können diese wiederholen. Über die Anrechnung von bestandenen Prüfungsfächern, Ort und Termin der Wiederholung entscheidet die Prüfungskommission.
- 12. Berechtigung zum Besuch weiterführender Fortbildungsveranstaltungen**
Die bestandene Prüfung (D 3) ist eine Voraussetzung zum Besuch des Lehrgangs C 1.

B Stoffpläne und Prüfungsanforderungen

Die Stoffpläne bilden Mindestanforderungen für die Prüfung (D 3), die über-, aber nicht unterschritten werden dürfen.

Leistungsstufe D 1

- Theoretischer Teil:
 - Die Noten im Violin- und Baßschlüssel
 - Die Notenwerte von der Ganzen bis zur Sechzehntelnote und die entsprechenden Pausen
 - Dur-Tonleitern bis zu drei Vorzeichen
 - Die Intervalle innerhalb der Dur-Tonleiter und Tonika-Dreiklänge
 - Gebräuchliche Tempo- und Vortragsbezeichnungen und dynamische Angaben
 - Artikulation: legato, staccato, portato
 - Einfache Taktarten
- Praktischer Teil:
 - Dur-Tonleitern auswendig vortragen
 - Einfaches Vortragsstück vorspielen

Leistungsstufe D 2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Leistungsstufe D 2 ist der Leistungsnachweis D 1.

– Theoretischer Teil:

- Die Dur-Tonleitern bis zu vier Vorzeichen
- Die Moll-Tonarten (a/e/d/g) harmonisch und melodisch
- Hören und Bestimmen der Intervalle bis zur Oktave
- Dreiklang Dur, Moll, vermindert, übermäßig
- Triolen
- Alle gebräuchlichen Tempo- und Vortragsbezeichnungen

– Praktischer Teil:

- Die Dur-Tonleitern bis zu drei Vorzeichen und die dazugehörigen Tonika-Dreiklänge auswendig vortragen (Diskant und Baß getrennt erlernen)
- Die Moll-Tonleitern bis zu drei Vorzeichen (natürlich)
- Die Moll-Tonarten nach Notenvorlage vortragen
- Chromatische Tonfolgen, auf- und abwärts (Diskant)
- Ein Vortragsstück nach der DHV-Einstufungs-Liste "Sololiteratur (Vorstufe)" vorspielen

Leistungsstufe D 3

Voraussetzung für die Teilnahme an der Leistungsstufe D 3 ist der Leistungsnachweis D 2

– Theoretischer Teil:

- Alle Dur-Tonleitern (Diskant)
- Die Moll-Tonleitern bis zu drei Vorzeichen (zusätzlich: harmonisch/melodisch)
- Umkehrungen der Dur- und Moll-Dreiklänge
- Grundlagen der musikalischen Formenlehre, wie z.B. einfache Liedform
- Unregelmäßige Taktarten
- Rhythmische Übungen unter Einbeziehung von punktierten Werten und Synkopen
- Aufschreiben einer viertaktigen Melodie im Fünftonraum nach Diktat

– Praktischer Teil:

- Die Dur- und Moll-Tonleitern bis zu vier Vorzeichen mit den Tonika-Dreiklängen auswendig spielen (Diskant)
- Ein Vortragsstück der entsprechenden Stufe vorspielen
- Vorn-Blatt-Spiel eines einfachen Stückes